



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE  
DES SICHERHEITSRATS  
1990**

**SICHERHEITSRAT**

**OFFIZIELLES PROTOKOLL: FÜNFUNDVIERZIGSTES JAHR**

**VEREINTE NATIONEN**

**New York 1992**

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates im Jahr 1990 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist; diese sind insgesamt in zwei Teile untergliedert. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Beschlüsse des Rates zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1990 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

\*

\*   \*

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/ ...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der *Check List of United Nations Documents, part 2, No. 1* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 53.I.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den *Supplements to the Official Records of the Security Council*.

S/INF/46

## **BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE**

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offizielles Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

## INHALT

	<i>Seite</i>
<b>Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1990</b> .....	vi
<b>Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1990</b> .....	1
 <b>Teil I. <i>Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i></b>	
Die Situation in bezug auf Afghanistan .....	1
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nicaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Januar 1990 .....	2
Den Nahen Osten betreffende Punkte .....	2
Die Situation im Nahen Osten .....	2
Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten .....	5
Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Februar 1990 .....	10
Die Situation in Zypern .....	10
Die Situation zwischen Irak und Iran .....	14
Zentralamerika: Friedensbemühungen .....	15
Friedensoperationen der Vereinten Nationen .....	19
Die Situation betreffend Westsahara .....	20
Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	21
Die Situation in Kambodscha .....	33
Schreiben des Präsidenten des Treuhänderrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Dezember 1990 .....	34
 <b>Teil II. <i>Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</i></b>	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen .....	35
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend Haiti .....	36
Der Internationale Gerichtshof: Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs .....	37
<b>1990 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte</b> .	38
<b>Verzeichnis der 1990 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen</b> .....	39

## **MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1990**

Im Jahr 1990 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Äthiopien  
China  
Côte d'Ivoire  
Finnland  
Frankreich  
Jemen<sup>1</sup>  
Kanada  
Kolumbien  
Kuba  
Malaysia  
Rumänien  
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland  
Vereinigte Staaten von Amerika  
Zaire

# RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1990

## Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

### DIE SITUATION IN BEZUG AUF AFGHANISTAN<sup>2</sup>

#### Beschlüsse

Mit Schreiben vom 9. Januar 1990<sup>3</sup> unterrichtete der Generalsekretär den Präsidenten des Sicherheitsrats wie folgt:

"Gemäß Resolution 622 (1988) des Sicherheitsrats habe ich dem Rat am 20. Oktober 1989 einen offiziellen Bericht vorgelegt<sup>4</sup>. Ferner habe ich den Rat während des gesamten Jahres, insbesondere im Februar 1989<sup>5</sup>, unterrichtet gehalten.

In Ziffer 17 meines Berichts vom 20. Oktober habe ich darauf hingewiesen, daß für die Verwirklichung der am 14. April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Beilegung der Situation in bezug auf Afghanistan<sup>6</sup> noch mehr getan werden müsse, und die Aufmerksamkeit der Vertragsparteien wie auch der Garantiemächte auf die Notwendigkeit gelenkt, die strikte Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen, die sie mit der Unterzeichnung der Genfer Abkommen eingegangen sind.

Nach Konsultationen mit den Vertragsparteien dieser Abkommen, in deren Namen ich im April 1988<sup>7</sup> an den Rat herantrat, um dessen Zustimmung für die Dislozierung von Militärpersonal der Vereinten Nationen in der Region zu erhalten, wäre ich daher dankbar, wenn Sie dieses Schreiben den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis bringen würden und mir mitteilen könnten, ob der Rat mit dem Vorschlag einverstanden<sup>8</sup> ist, die vorübergehende Abstellung von Offizieren nach Afghanistan und Pakistan zu verlängern. Die Zustimmung der das Militärpersonal stellenden Länder ist bereits eingeholt worden".

Auf seiner 2904. Sitzung am 11. Januar 1990 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in bezug auf Afghanistan: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Januar 1990 (S/21071)".

#### Resolution 647 (1990)

vom 11. Januar 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die vom 14. und 22. April 1988<sup>7</sup> datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrates bezüglich der am 14. April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Beilegung der Situation in bezug auf Afghanistan<sup>6</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Mitteilung des Generalsekretärs vom 15. Februar 1989<sup>5</sup> und seinen Bericht vom 20. Oktober 1989<sup>4</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf seine Resolution 622 (1988) vom 31. Oktober 1988,

*Kenntnis nehmend* von dem vom 9. Januar 1990 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>3</sup>,

1. *bestätigt* sein Einverständnis mit den im Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Januar 1990<sup>3</sup> in Aussicht genommenen Maßnahmen betreffend die Regelungen für die vorübergehende Dislozierung von Offizieren aus laufenden Einsätzen der Vereinten Nationen nach Afghanistan und Pakistan, mit dem Auftrag, der Gute-Dienste-Mission für einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten Unterstützung zu gewähren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den am 14. April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Beilegung der Situation in bezug auf Afghanistan<sup>6</sup> über die weitere Entwicklung unterrichtet zu halten.

*Auf der 2904. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschlüsse

Mit Schreiben vom 12. März 1990<sup>9</sup> unterrichtete der Generalsekretär den Ratspräsidenten wie folgt:

"In seiner Resolution 647 (1990) vom 11. Januar 1990 hat der Sicherheitsrat sein Einverständnis mit den in meinem Schreiben vom 9. Januar<sup>3</sup> in Aussicht genommenen Maßnahmen betreffend die Regelungen für die vorübergehende Dislozierung von Offizieren aus laufenden Einsätzen der Vereinten Nationen nach Afghanistan und Pakistan, mit dem Auftrag, der Gute-Dienste-Mission für einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten Unterstützung zu gewähren, bestätigt. Diese Regelungen laufen am 15. März 1990 aus. Meine Konsultationen mit den Unterzeichnern der am 14. April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Beilegung der Situation in bezug auf Afghanistan<sup>6</sup> legen den Schluß nahe, daß eine weitere Verlängerung der bestehenden Regelungen nicht den notwendigen Konsens finden würde.

Angesichts dessen und nach Überprüfung des mir von der Organisation erteilten Mandats, die baldige Verwirklichung einer umfassenden politischen Regelung in Afghanistan zu fördern und zu erleichtern, beabsichtige ich, eine begrenzte Anzahl von Offizieren als Militärberater meines Persönlichen Beauftragten in

Afghanistan und Pakistan einzusetzen, damit sie zur weiteren Erfüllung der mir von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 44/15 vom 1. November 1989, insbesondere mit deren Ziffer 10, übertragenen Verantwortlichkeiten beitragen. Die Offiziere werden mit Zustimmung ihrer jeweiligen Länder zeitweilig aus laufenden Einsätzen der Vereinten Nationen abgestellt.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um meine Wertschätzung dafür auszudrücken, wie Oberst Heikki Happonen (Finnland), Stellvertretender Beauftragter, sowie die Offiziere und Zivilbediensteten unter sehr schwierigen Umständen ihre Pflicht erfüllt haben. Ich hoffe, daß es mir möglich sein wird, die Dienste einiger dieser Offiziere in ihrer neuen Eigenschaft als Militärberater meines Persönlichen Beauftragten in Afghanistan und Pakistan, Benon Sevan, weiterhin in Anspruch nehmen zu können."

Mit Schreiben vom 28. März 1990<sup>10</sup> unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. März 1990<sup>9</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die keine Einwände gegen die von Ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise haben."

---

## SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG NICARAGUAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 3. JANUAR 1990

### Beschluß

Auf seiner 2905. Sitzung am 17. Januar 1990 beschloß der Rat, den Vertreter Nicaraguas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nicaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Januar 1990 (S/21066)<sup>11</sup>" teilzunehmen.

---

## DEN NAHEN OSTEN BETREFFENDE PUNKTE<sup>12</sup>

### *Die Situation im Nahen Osten*

#### Beschluß

Auf seiner 2906. Sitzung am 31. Januar 1990 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/21102)<sup>13</sup>".

#### Resolution 648 (1990) vom 31. Januar 1990

#### *Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom

6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 25. Januar 1990 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>14</sup> und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 11. Januar 1990<sup>15</sup>,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1990, zu verlängern;

2. *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978<sup>16</sup> und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die vollständige Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag vollständig erfüllen soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

*Auf der 2906. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschluß

Auf seiner 2925. Sitzung am 31. Mai 1990 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/21305)<sup>17n</sup>.

**Resolution 655 (1990)**  
vom 31. Mai 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>18</sup>,

*beschließt:*

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1990, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

*Auf der 2925. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 655 (1990) die folgende Erklärung ab<sup>19</sup>:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>18</sup>: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

Auf seiner 2931. Sitzung am 31. Juli 1990 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/21406 mit Add.1 und Korr.1)<sup>20n</sup>.

**Resolution 659 (1990)**  
vom 31. Juli 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. und 26. Juli 1990 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>21</sup> und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 16. Juli 1990<sup>22</sup>,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1991, zu verlängern;

2. *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978<sup>16</sup> und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die vollständige Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag vollständig erfüllen soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

*Auf der 2931. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>23</sup>:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 648 (1990) vom 31. Januar 1990 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>21</sup> mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß die Staaten jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie danken dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Sie bringen erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und für die Anstrengungen zum Ausdruck, die die libanesische Regierung unternimmt, um ihre Herrschaft auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet auszudehnen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats benutzen diesen Anlaß, um den Truppen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon wie auch den truppenstellenden Ländern ihre Anerkennung auszusprechen für ihre Opfer und ihr Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter schwierigen Umständen."

Mit Schreiben vom 24. September 1990<sup>24</sup> unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder der Sicherheitsrats sind in ihren am 31. Juli 1990 abgehaltenen Konsultationen zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>21</sup> anläßlich der Erneuerung des Mandats der Truppe übereingekommen, im Hinblick auf die vollständige Durchführung der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 das Sekretariat um eine Überprüfung des Bestands und des Einsatzgebiets der Truppe, unter Berücksichtigung der seit ihrer Schaffung 1978 erfolgten Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zu ersuchen. Der Rat ist sich des großen Nutzens der weiteren Anwesenheit der Truppe für Libanon bewußt. Die Ratsmitglieder sind außerdem übereingekommen, daß die Überprüfung während des Interimszeitraums von sechs Monaten durchgeführt werden sollte, um den das Mandat der Truppe am 31. Juli 1990 verlängert worden ist, das heißt vor Ablauf des derzeitigen Mandats am 31. Januar 1991.

Die Ratsmitglieder waren der Ansicht, daß diese Überprüfung dem Geist der Erklärung entsprechen würde, die der Präsident im Namen des Rates auf der 2924. Sitzung am 30. Mai 1990<sup>25</sup> im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 'Friedensoperationen der Vereinten Nationen' durch den Rat abgegeben hat, und daß sie dem Rat eine Grundlage geben würde, von der ausgehend er beurteilen könnte, ob die bestehenden Regelungen für die Truppe beibehalten oder geändert werden sollten."

Auf seiner 2964. Sitzung am 30. November 1990 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/21950 mit Korr.1)"<sup>26</sup>.

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>27</sup>,*

*beschließt:*

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1991, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

*Auf der 2964. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### *Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 2910. Sitzung am 15. März 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Israels, Jordaniens und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Februar 1990 (S/21139)<sup>139</sup>."

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat auf Antrag des Beobachters Palästinas vom 13. März 1990<sup>29</sup> durch Abstimmung, den Leiter der Politischen Abteilung der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

*Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).*

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Jordaniens<sup>30</sup>, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Ratspräsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 679 (1990) die folgende Erklärung ab<sup>28</sup>:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>27</sup>: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung der Sicherheitsrats."

Auf seiner 2912. Sitzung am 27. März 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bahraïns, Indiens, Indonesiens, Iraks, Jemens, Jugoslawiens, Katars, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Pakistans, Saudi-Arabiens, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Saudi-Arabiens<sup>31</sup>, Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2914. Sitzung am 28. März 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, Marokkos und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2915. Sitzung am 29. März 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Islamischen Republik Iran, Kuwaits und Nicaraguas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2920. Sitzung am 3. Mai 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Am 22. Mai 1990 gab der Präsident die folgende Erklärung ab<sup>32</sup>:

"Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats betreffend den in dem Schreiben des Vertreters Bahraïns vom 21. Mai 1990<sup>33</sup> enthaltenen Antrag, eine sofortige Sitzung des Rates einzuberufen, hat der Präsident entschieden, daß die erste Sitzung in dieser Angelegenheit am Freitag, dem 25. Mai 1990, um 15 Uhr im Büro der Vereinten Nationen in Genf abgehalten und so lange fortgeführt werden wird, bis alle in der Rednerliste für diese Sitzung eingetragenen Delegationen Gelegenheit gehabt haben, das Wort zu ergreifen."

Am selben Tag gab der Präsident folgende zusätzliche Erklärung ab<sup>34</sup>:

"Im Zusammenhang mit der in den Konsultationen des Sicherheitsrats am 22. Mai 1990 erzielten Vereinbarung, derzufolge entschieden wurde, die erste Sitzung des Rates zur Behandlung des in dem Schreiben des Vertreters Bahraïns vom 21. Mai 1990<sup>33</sup> enthaltenen Antrags am Freitag, dem 25. Mai 1990, um 15 Uhr im Büro der Vereinten Nationen in Genf abzuhalten<sup>32</sup>, sind die Ratsmitglieder außerdem übereingekommen, die in Regel 49 der vorläufigen Geschäftsordnung enthaltene Bestimmung betreffend den Zeitpunkt des Erscheinens des Wortprotokolls der Sitzung vorübergehend außer Kraft zu setzen. Das Wortprotokoll wird demzufolge später in New York erscheinen."

Auf seiner 2923. Sitzung am 25. Mai 1990 im Genfer Palais des Nations beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bahraïns, Bangladeschs, Gabuns, Indiens, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jordaniens, Jugoslawiens, Katars, Kuwaits, Libanons, Marokkos, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Bahraïns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Mai 1990 (S/21300)<sup>35</sup>" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat auf Antrag des Beobachters Palästinas vom 22. Mai 1990<sup>36</sup> durch Abstimmung, den Vorsitzenden des Exekutiv Ausschusses der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

*Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme  
(Vereinigte Staaten von Amerika) und  
3 Enthaltungen (Frankreich, Kanada, Vereinigtes  
Königreich Großbritannien und Nordirland).*

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Antrag<sup>37</sup> des Vertreters Jemens<sup>1</sup>, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat darüber hinaus auf Antrag des Vertreters Saudi-Arabiens<sup>38</sup>, Nabil Maarouf gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2926. Sitzung am 31. Mai 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Japans und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Bahraïns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Mai 1990 (S/21300)<sup>35</sup>" teilzunehmen.

Am 19. Juni 1990 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab<sup>39</sup>:

"Die Ratsmitglieder beklagen lebhaft den Zwischenfall, zu dem es am 12. Juni 1990 in einer zum Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten gehörenden Klinik in der Nähe des Lagers Shati in Gaza gekommen ist und in dessen Verlauf mehrere unschuldige palästinensische Frauen und Kinder durch eine von einem israelischen Offizier geworfene Tränengasgranate verletzt worden sind.

Sie sind betroffen angesichts der Tatsache, daß die über diesen Offizier verhängte Strafe umgewandelt worden ist.

Sie erklären erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>40</sup> auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, Anwendung findet, und ersuchen die Hohen Vertragsparteien, die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen.

Die Ratsmitglieder fordern Israel auf, seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen nachzukommen."

Auf seiner 2945. Sitzung am 5. Oktober 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Israels und der Libysch-Arabischen Dschamahirija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. September 1990 (S/21830)<sup>20</sup>" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat auf Antrag des Beobachters Palästinas vom 5. Oktober 1990<sup>41</sup> durch Abstimmung, den Leiter der Politischen Abteilung der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vor-

läufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

*Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme  
(Vereinigte Staaten von Amerika) und  
3 Enthaltungen (Frankreich, Kanada, Vereinigtes  
Königreich Großbritannien und Nordirland).*

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2946. Sitzung am 8. Oktober 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Jordaniens, Jugoslawiens und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2947. Sitzung am 9. Oktober 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bangladeschs, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Katars, Kuwaits, Marokkos, Mauretaniens, Pakistans, Saudi-Arabiens, der Syrischen Arabischen Republik und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Kuwaits<sup>42</sup>, Abdulmalek Ismail Mohamed gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2948. Sitzung am 12. Oktober 1990 lud der Rat die Vertreter Indiens und der Türkei ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

**Resolution 672 (1990)**  
vom 12. Oktober 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolutionen 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980,*

*erneut erklärend, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung des arabisch-israelischen Konflikts auf den Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 gründen muß, vermittelt eines aktiven Verhandlungsprozesses, der dem Recht aller Staaten in der Region, einschließlich Israels, auf Sicherheit sowie den legitimen politischen Rechten des palästinensischen Volkes Rechnung trägt,*

*unter Berücksichtigung der dem Rat am 12. Oktober 1990 durch den Präsidenten übermittelten Erklärung des Generalsekretärs<sup>43</sup> betreffend den Zweck der Mission, die er in die Region entsendet,*

1. *bringt seine höchste Beunruhigung zum Ausdruck über die Gewalt, zu der es am 8. Oktober am Haram al Sharif und an anderen Heiligen Stätten Jerusalems gekommen ist und die dazu geführt hat, daß über zwanzig Palästinenser getötet und mehr als 150 Men-*

*schen, darunter palästinensische Zivilpersonen und unschuldige Betende, verletzt wurden;*

2. *verurteilt insbesondere die von den israelischen Sicherheitskräften begangenen Gewalthandlungen, die zu Verletzungen und Verlusten an Menschenleben geführt haben;*

3. *fordert die Besatzungsmacht Israel auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>40</sup>, das auf alle von Israel seit 1967 besetzten Gebiete Anwendung findet, gewissenhaft nachzukommen;*

4. *ersucht im Zusammenhang mit dem seitens des Rates begrüßten Beschluß des Generalsekretärs, eine Mission in die Region zu entsenden, darum, daß der Generalsekretär dem Sicherheitsrat vor Ende Oktober 1990 einen Bericht mit seinen Feststellungen und Schlußfolgerungen vorlegt und daß er sich bei der Durchführung der Mission je nach Bedarf aller Ressourcen der Vereinten Nationen in der Region bedient.*

*Auf der 2948. Sitzung einstimmig  
verabschiedet.*

**Beschluß**

Auf seiner 2949. Sitzung am 24. Oktober 1990 lud der Rat den Vertreter Sudans ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: "Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. September 1990 (S/21830)<sup>20a</sup> teilzunehmen.

**Resolution 673 (1990)**  
vom 24. Oktober 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen,*

*sowie in Bekräftigung seiner Resolution 672 (1990) vom 12. Oktober 1990,*

*nach der Unterrichtung durch den Generalsekretär am 19. Oktober 1990,*

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung darüber, daß die israelische Regierung die Resolution 672 (1990) zurückgewiesen hat und sich weigert, die Mission des Generalsekretärs zu empfangen,*

*unter Berücksichtigung der dem Rat am 12. Oktober 1990 durch den Präsidenten übermittelten Erklärung des Generalsekretärs<sup>45</sup> betreffend den Zweck der Mission, die er in die Region entsendet,*

*in ernster Sorge über die anhaltende Verschlechterung der Situation in den besetzten Gebieten,*

1. *mißbilligt* die Weigerung der israelischen Regierung, die vom Generalsekretär in die Region zu entsendende Mission zu empfangen;

2. *bittet* die israelische Regierung *nachdrücklich*, ihre Entscheidung zu überdenken, und besteht darauf, daß sie der Resolution 672 (1990) uneingeschränkt Folge leistet und der Mission gestattet, ihrem Auftrag gemäß vorzugehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den in Resolution 672 (1990) erbetenen Bericht vorzulegen;

4. *bekräftigt* seine Entschlossenheit, den Bericht eingehend und rasch zu prüfen.

*Auf der 2949. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 2953. Sitzung am 7. November 1990 beschloß der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten:

Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. September 1990 (S/21830)<sup>20</sup>;

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat gemäß Resolution 672 (1990) (S/21919 mit Korr.1 und Add.1 bis 3)<sup>20a</sup>.

Auf seiner 2957. Sitzung am 16. November 1990 beschloß der Rat auf Antrag des Vertreters Ägyptens<sup>44</sup>, Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2966. Sitzung am 8. Dezember 1990 setzte der Rat die Behandlung der Frage fort.

Aufgrund eines Antrags des Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gemäß Regel 33 Ziffer 3 der vorläufigen Geschäftsordnung beschloß der Rat durch Abstimmung, die Sitzung auf Montag, den 10. Dezember 1990, 15 Uhr, zu vertagen.

*Verabschiedet auf der 2966. Sitzung mit 9 Stimmen mit 4 Gegenstimmen (Jemen, Kolumbien, Kuba, Malaysia) und 2 Enthaltungen (China, Frankreich).*

Auf seiner 2967. Sitzung am 10. Dezember 1990 setzte der Rat die Behandlung der Frage fort.

Nach Unterbrechung und Wiederaufnahme der Sitzung sowie aufgrund eines Antrags des Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gemäß Regel 33

Ziffer 3 der vorläufigen Geschäftsordnung beschloß der Rat durch Abstimmung, die Sitzung auf Mittwoch, den 12. Dezember 1990, 18 Uhr, zu vertagen.

*Verabschiedet auf der 2967. Sitzung mit 9 Stimmen bei 4 Gegenstimmen (Jemen, Kolumbien, Kuba, Malaysia) und 2 Enthaltungen (China, Frankreich).*

Auf seiner 2968. Sitzung am 12. Dezember 1990 setzte der Rat die Behandlung der Frage fort.

Aufgrund eines Antrags des Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gemäß Regel 33 Ziffer 3 der vorläufigen Geschäftsordnung beschloß der Rat durch Abstimmung, die Sitzung auf Montag, den 17. Dezember 1990, 15 Uhr, zu vertagen.

*Verabschiedet auf der 2968. Sitzung mit 9 Stimmen bei 4 Gegenstimmen (Jemen, Kolumbien, Kuba, Malaysia) und 2 Enthaltungen (China, Frankreich).*

Auf seiner 2970. Sitzung am 19. Dezember 1990 setzte der Rat die Behandlung der Frage fort.

Aufgrund eines Antrags des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gemäß Regel 33 Ziffer 1 der vorläufigen Geschäftsordnung beschloß der Rat durch Abstimmung, die Sitzung zu unterbrechen.

*Verabschiedet auf der 2970. Sitzung mit 9 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (China, Frankreich, Jemen, Kolumbien, Kuba, Malaysia).*

Auf der wiederaufgenommenen 2970. Sitzung am 20. Dezember 1990 gab der Präsident vor Verabschiedung der Resolution 681 (1990) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab<sup>45</sup>:

"Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre Entschlossenheit, einen aktiven Verhandlungsprozeß zu unterstützen, an dem alle in Betracht kommenden Parteien teilnehmen würden und der zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden führt, mit dem der arabisch-israelische Konflikt auf dem Wege von Verhandlungen beendet wird, die von den Ratsresolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 ausgehen und bei denen das Recht aller Staaten in der Region, einschließlich Israels, auf Sicherheit sowie die legitimen politischen Rechte des palästinensischen Volkes berücksichtigt werden sollten.

In diesem Zusammenhang stimmen sie darin überein, daß eine zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene, entsprechend strukturierte internationale Konferenz die Bemühungen um die Herbeiführung einer Verhandlungslösung und eines dauerhaften

Friedens in dem arabisch-israelischen Konflikt erleichtern dürfte.

Sie sind jedoch der Auffassung, daß hinsichtlich des geeigneten Zeitpunkts für eine solche Konferenz keine Einmütigkeit besteht.

Nach Auffassung der Ratsmitglieder handelt es sich bei dem arabisch-israelischen Konflikt um eine wichtige und ihrem Wesen nach einmalige Frage, die einer losgelösten Behandlung unter Würdigung des ihr zugrundeliegenden Sachverhalts bedarf.<sup>3</sup>

**Resolution 681 (1990)**  
vom 20. Dezember 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* des in Resolution 242 (1967) vom 22. November 1967 niedergelegten Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

*nach Erhalt* des gemäß Resolution 672 (1990) vom 12. Oktober 1990 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der palästinensischen Zivilbevölkerung unter israelischer Besatzung<sup>46</sup> und insbesondere Kenntnis nehmend von den Ziffern 20 bis 26 dieses Dokuments,

*Kenntnis nehmend* von dem aus Ziffer 22 des Berichts des Generalsekretärs hervorgehenden Interesse des Generalsekretärs an einem Besuch und an der Entsendung seines Abgesandten zur Weiterverfolgung seiner Initiative bei den israelischen Behörden sowie von der Einladung, die diese vor kurzem an ihn gerichtet haben,

*ernsthaft besorgt* über die gefährliche Verschlechterung der Situation in allen von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Jerusalems, sowie über die Gewalt und die wachsenden Spannungen in Israel,

*unter Berücksichtigung* der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 20. Dezember 1990 abgegebenen Erklärung<sup>45</sup> betreffend die Methode und das Vorgehen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im arabisch-israelischen Konflikt,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 607 (1988) vom 5. Januar 1988, 608 (1988) vom 14. Januar 1988, 636 (1989) vom 6. Juli 1989 und 641 (1989) vom 30. August 1989 und höchst beunruhigt über den Beschluß der Regierung Israels, unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>40</sup>

vier Palästinenser aus den besetzten Gebieten auszuweisen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht;

2. *bringt seine ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die Zurückweisung seiner Resolutionen 672 (1990) vom 12. Oktober 1990 und 673 (1990) vom 24. Oktober 1990 durch Israel;

3. *mißbilligt* den Beschluß der Regierung der Besatzungsmacht Israel, von neuem mit der Ausweisung palästinensischer Zivilisten in den besetzten Gebieten zu beginnen;

4. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, anzuerkennen, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>40</sup> de jure auf alle von Israel seit 1967 besetzten Gebiete Anwendung findet, und sich genauestens an die Bestimmungen dieses Abkommens zu halten;

5. *fordert* die Hohen Vertragsparteien dieses Abkommens *auf*, im Einklang mit Artikel 1 des Abkommens dafür Sorge zu tragen, daß die Besatzungsmacht Israel ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen einhält;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den in seinem Bericht dargelegten Gedanken hinsichtlich der Einberufung eines Treffens der Hohen Vertragsparteien des Abkommens zur Beratung möglicher Maßnahmen ihrerseits nach dem Abkommen weiterzuentwickeln und zu diesem Zweck die Parteien zu bitten, ihre Auffassungen zu der Frage, wie dieser Gedanke zu den Zielen des Abkommens beitragen könnte, sowie zu anderen einschlägigen Fragen zu unterbreiten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Situation hinsichtlich der palästinensischen Zivilbevölkerung unter israelischer Besatzung zu verfolgen und zu beobachten und dringend neue diesbezügliche Bemühungen zu unternehmen sowie, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist, das Personal und die Ressourcen der Vereinten Nationen sowie sonstiges Personal und sonstige Ressourcen, die sich in dem Gebiet und anderswo befinden, einzusetzen beziehungsweise entsprechend zu bestimmen und heranzuziehen, und den Sicherheitsrat regelmäßig unterrichtet zu halten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sicherheitsrat bis zur ersten Märzwoche 1991 einen ersten Sachstandsbericht vorzulegen und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten, und beschließt, mit der Angelegenheit den Erfordernissen entsprechend befaßt zu bleiben.

*Auf der 2970. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS KUBAS BEI DEN  
VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS,  
DATIERT VOM 2. FEBRUAR 1990**

**Beschlüsse**

Auf seiner 2907. Sitzung am 9. Februar 1990 erörterte der Rat den Punkt "Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Februar 1990 (S/21120)"<sup>47</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident (Kuba) eine Erklärung zur Geschäftsordnung ab, in der er seinen Beschluß bekannt gab, Regel 20 der vorläufigen Geschäftsordnung anzuwenden und zur Beratung des gegenwärtig auf der Tagesordnung stehenden Punktes den Vorsitz dem Vertreter des nach dem englischen Alphabet folgenden Mitglieds (Demokratischer Jemen<sup>1</sup>) zu übertragen.

---

**DIE SITUATION IN ZYPERN<sup>48</sup>**

**Beschlüsse**

Am 22. Februar 1990 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>49</sup>:

"Die Ratsmitglieder erinnern an die vom Präsidenten am 14. Dezember 1989 in ihrem Namen abgegebene Erklärung<sup>50</sup>. Sie danken dem Generalsekretär für seine Unterrichtung über den derzeitigen Stand seines Zypern betreffenden Gute-Dienste-Auftrags und bekunden ihre volle Unterstützung für die Bemühungen, die er unternimmt, um den beiden Volksgruppen bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung behilflich zu sein.

Die Ratsmitglieder betonen, welche Bedeutung sie einer baldigen Verhandlungslösung des Zypern-Problems beimessen.

Die Ratsmitglieder stellen mit Genugtuung fest, daß die führenden Vertreter der beiden Seiten in Zypern die Einladung des Generalsekretärs angenommen haben, mit ihm ab 26. Februar 1990 zu einer längeren Tagung zusammenzutreffen, um, wie im Juni 1989 vereinbart, die Arbeit an dem Rahmenplan für eine Gesamtvereinbarung abzuschließen.

Die Ratsmitglieder fordern die führenden Vertreter der beiden Seiten auf, den erforderlichen guten Willen und die erforderliche Flexibilität zu beweisen und voll mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit die Gespräche die Lösung des Zypern-Problems einen großen Schritt voranbringen.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat nach Abschluß des bevorstehenden Treffens Bericht zu erstatten und sie über die erzielten Ergebnisse und seine Einschätzung der Lage zu diesem Zeitpunkt zu unterrichten."

Auf seiner 2909. Sitzung am 12. März 1990 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/21183)"<sup>51</sup>.

**Resolution 649 (1990)  
vom 12. März 1990**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 8. März 1990<sup>52</sup> über das jüngste Treffen zwischen den führenden Vertretern der beiden Volksgruppen in Zypern und über seine Einschätzung der derzeitigen Lage,

*unter Hinweis* auf seine einschlägigen Resolutionen zu Zypern,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1990<sup>49</sup>, in der die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen aufgefordert wurden, den erforderlichen guten Willen und die erforderliche Flexibilität zu beweisen und mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit die Gespräche die Lösung des Zypern-Problems einen großen Schritt voranbringen,

*seinem Bedauern darüber Ausdruck verleihend*, daß es in den über 25 Jahren seit der Schaffung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern nicht möglich gewesen ist, auf dem Verhandlungswege eine Regelung aller Aspekte des Zypern-Problems herbeizuführen,

*besorgt* darüber, daß auf dem jüngsten Treffen in New York keine Ergebnisse hinsichtlich eines einvernehmlichen Rahmenplans für eine Gesamtvereinbarung erzielt werden konnten,

1. *bekräftigt* insbesondere seine Resolution 367 (1975) vom 12. März 1975 sowie seine Unterstützung der

1977<sup>53</sup> und 1979<sup>54</sup> auf hoher Ebene geschlossenen Vereinbarungen zwischen den führenden Vertretern der beiden Volksgruppen, in denen sich diese verpflichteten, eine beide Volksgruppen einschließende Bundesrepublik Zypern zu schaffen, die ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Nichtgebundenheit wahren und die vollständige oder teilweise Vereinigung mit einem anderen Land sowie jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen wird;

2. *gibt seiner vollen Unterstützung Ausdruck* für die Bemühungen, die der Generalsekretär derzeit unternimmt, um seinen Zypern betreffenden Gute-Dienste-Auftrag durchzuführen;

3. *fordert* die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, frei zu einer beiderseitig annehmbaren Lösung zu gelangen, die die Schaffung einer Föderation vorsieht, welche entsprechend dieser Resolution und den 1977 und 1979 auf hoher Ebene von ihnen getroffenen Vereinbarungen beide Volksgruppen einschließt, was die verfassungsmäßigen Aspekte betrifft, und zwei Zonen umfaßt, was die territorialen Aspekte betrifft, und fordert sie ferner *auf*, wie im Juni 1989 vereinbart, mit dem Generalsekretär gleichberechtigt zusammenzuarbeiten, um vorerst einmal mit Dringlichkeit den Rahmenplan für eine Gesamtvereinbarung fertigzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, damit möglichst bald Fortschritte erzielt werden, und den beiden Volksgruppen zu diesem Zweck dadurch behilflich zu sein, daß er Anregungen unterbreitet, um die Gespräche zu erleichtern;

5. *fordert* die Beteiligten *auf*, alle Handlungen zu unterlassen, die die Situation verschärfen könnten;

6. *beschließt*, aktiv mit der Situation und den derzeitigen Bemühungen befaßt zu bleiben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinem bis 31. Mai 1990 vorzulegenden Bericht über die Fortschritte bei der Wiederaufnahme der intensiven Gespräche und bei der Ausarbeitung eines dieser Resolution entsprechenden einvernehmlichen Rahmenplans für eine Gesamtvereinbarung zu unterrichten.

*Auf der 2909. Sitzung einstimmig verabschiedet*

### Beschlüsse

Auf seiner 2928. Sitzung am 15. Juni 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/21340 mit Add.1)<sup>55</sup>" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Özer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

### Resolution 657 (1990)

vom 15. Juni 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai und 13. Juni 1990 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern<sup>56</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Rat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

*in Anbetracht* der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es aufgrund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1990 hinaus in Zypern zu belassen,

*in Bekräftigung* der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. *verlängert erneut* die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1990 endenden Zeitraum;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis 30. November 1990 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *fordert* alle Beteiligten *auf*, mit der Truppe auf der Grundlage dieses Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

*Auf der 2928. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 657 (1990) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab<sup>57</sup>:

"Die Ratsmitglieder erinnern an die Resolution 649 (1990) des Sicherheitsrats vom 12. März 1990 und an andere einschlägige Resolutionen. Sie bringen erneut ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß es in den über 25 Jahren seit der Schaffung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern nicht möglich gewesen ist, zu einer Verhandlungslösung für alle Aspekte des Zypernproblems zu gelangen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär in Durchführung seines Zypern betreffenden Gute-Dienste-Auftrags derzeit unternimmt.

Die Ratsmitglieder erinnern außerdem an die Erklärung des Präsidenten vom 30. Mai 1990 betreffend die Friedensoperationen der Vereinten Nationen<sup>58</sup>. Sie wiederholen ihre dort bereits zum Aus-

druck gebrachte Auffassung, daß die Friedensoperationen auf einer soliden und sicheren finanziellen Grundlage eingeleitet und unterhalten werden müssen. Sie äußern daher ihre Besorgnis über die chronische und immer schwerwiegendere Finanzkrise der Truppe, die der Generalsekretär in seinem Bericht<sup>56</sup> und in seinem an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gerichteten Schreiben vom 31. Mai 1990<sup>59</sup> dargestellt hat, und sie unterstützen seinen Aufruf zur Leistung finanzieller Beiträge, die es der Truppe ermöglichen würden, die Aufgaben, für die sie geschaffen worden ist, auch weiterhin wahrzunehmen."

Auf seiner 2930. Sitzung am 19. Juli 1990 erörterte der Rat den Punkt:

"Die Situation in Zypern:

Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/21393)<sup>60</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Zyperns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Juli 1990 (S/21399)<sup>60a</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab<sup>61</sup>:

"Die Ratsmitglieder haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern behandelt<sup>62</sup>. Sie geben einmütig ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die derzeitigen Bemühungen des Generalsekretärs, die beiden Volksgruppen bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung zu unterstützen. Sie stimmen mit seiner Einschätzung der jüngsten Entwicklungen überein, teilen seine Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten und unterstützen seinen Aktionsplan.

Die Ratsmitglieder bekräftigen die von beiden Seiten angenommene Resolution 649 (1990) vom 12. März 1990 und weisen erneut auf die Wichtigkeit hin, die sie einer baldigen Verhandlungslösung der Zypern-Frage beimessen.

Die Ratsmitglieder fordern die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen auf, mit dem Generalsekretär auf der Grundlage seines Aktionsplans voll zusammenzuarbeiten und sich dringlich auf einen einvernehmlichen Rahmenplan für eine Gesamtvereinbarung zu einigen. In Übereinstimmung mit der Resolution 649 (1990) ersuchen sie den Generalsekretär, soweit erforderlich, Vorschläge zur Unterstützung der beiden Volksgruppen bei der Verständigung über einen einvernehmlichen Rahmenplan zu unterbreiten.

Die Ratsmitglieder fordern erneut alle Beteiligten auf, besonders in dieser heiklen Phase alle Handlungen oder Erklärungen zu unterlassen, welche die Situation verschärfen könnten. Sie äußern sich besorgt über alle Handlungen, die Ziffer 5 der Resolution 550 (1984) vom 11. Mai 1984 sowie Ziffer 5 der Resolution 649 (1990) zuwiderlaufen. Sie fordern beide Volksgruppen auf, sich gezielt um die Förderung des

gegenseitigen Vertrauens und der Versöhnung zu bemühen.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, den Rat bis zum 31. Oktober 1990 über die Durchführung seines Aktionsplans zu unterrichten."

Am 9. November 1990 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab<sup>63</sup>:

"Die Ratsmitglieder haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern<sup>64</sup> behandelt. Sie geben erneut ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die derzeitigen Bemühungen des Generalsekretärs und bekräftigen, daß sie seinen Aktionsplan zur Fertigstellung eines Rahmenplans für eine Gesamtvereinbarung über die entscheidenden Grundsatzfragen unterstützen, die in Ziffer 7 seines vom 8. März 1990 datierten Berichts an den Rat im einzelnen aufgeführt sind<sup>62</sup>.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre Resolution 649 (1990) vom 12. März 1990.

Die Ratsmitglieder betonen, daß es dringend notwendig ist, zu einer Verhandlungsregelung des Zypernproblems zu gelangen, und bringen ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß der Rahmenplan für eine Gesamtvereinbarung noch nicht fertiggestellt worden ist. Sie fordern alle Parteien auf, ihren politischen Willen und ihre Entschlossenheit erneut unter Beweis zu stellen, um einen Verhandlungsprozeß zu erleichtern.

Die Ratsmitglieder ersuchen die betroffenen Parteien, mit dem Generalsekretär in der kommenden Zeit voll zusammenzuarbeiten und alle Handlungen oder öffentlichen Erklärungen zu unterlassen, die seine Bemühungen zusätzlich komplizieren könnten.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15. Februar 1991 über die Ergebnisse seiner Bemühungen um die Ausarbeitung eines einvernehmlichen Rahmenplans für eine Gesamtvereinbarung Bericht zu erstatten und dem Rat seine Einschätzung der Lage zu diesem Zeitpunkt vorzulegen. Sie werden den Bericht und die Lagebeurteilung des Generalsekretärs insbesondere im Hinblick auf die Lösung der in dem Rahmenplan aufgeführten Grundsatzfragen genau prüfen."

Auf seiner 2969. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/21981 mit Add.1)<sup>63a</sup> teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Özer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

**Resolution 680 (1990)**

vom 14. Dezember 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. und 14. Dezember 1990 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern<sup>66</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

*in Anbetracht* der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es aufgrund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1990 hinaus in Zypern zu belassen,

*in Bekräftigung* der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. *verlängert erneut* die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1991 endenden Zeitraum;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 31. Mai 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *fordert* alle Beteiligten *auf*, mit der Truppe auf der Grundlage dieses Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

*Auf der 2969. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Kanada) verabschiedet.*

**Beschluß**

Auf seiner 2971. Sitzung am 21. Dezember 1990 erörterte der Rat den Punkt:

„Die Situation in Zypern:

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/21981 mit Add.1)<sup>65</sup>;

Bericht der Überprüfungsgruppe des Sekretariats über die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (S/21982)<sup>65</sup>;

Schreiben der Ständigen Vertreter Australiens, Dänemarks, Irlands, Österreichs und Schwedens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Dezember 1990 (S/21996)<sup>65a</sup>.

**Resolution 682 (1990)**

vom 21. Dezember 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964, mit der die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten aufgestellt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf seine danach verabschiedeten Resolutionen, durch die die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern verlängert wurde, zuletzt die Resolution 680 (1990) vom 14. Dezember 1990,

*in Bekräftigung* der Erklärung des Ratspräsidenten vom 30. Mai 1990<sup>66</sup>, in der die Mitglieder betonten, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen auf einer soliden und sicheren finanziellen Grundlage eingeleitet und weitergeführt werden müssen,

*besorgt* über die im Bericht des Generalsekretärs<sup>66</sup> beschriebene chronische und immer schwerwiegendere Finanzkrise der Truppe, wie auch in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 15. Juni 1990<sup>67</sup> zum Ausdruck kam,

1. *beschließt*, alle Aspekte des Problems der Kosten und der Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern unter Berücksichtigung der Finanzkrise der Truppe sowie des Berichts der Überprüfungsgruppe des Sekretariats vom 7. Dezember 1990<sup>67</sup> zu prüfen und bis zum 1. Juni 1991 über Alternativregelungen zur Deckung der von den Vereinten Nationen zu tragenden Kosten der Truppe zu berichten, mit dem Ziel, die Truppe auf eine solide und sichere finanzielle Grundlage zu stellen;

2. *beschließt außerdem*, bis spätestens Anfang Juni 1991 die Ergebnisse der in Ziffer 1 erwähnten Prüfung umfassend und wohlwollend zu behandeln, mit dem Ziel, gleichzeitig mit der Mandatsverlängerung am oder vor dem 15. Juni 1991 eine andere Methode zur Finanzierung der Truppe einzuführen, die unter anderem die Erhebung veranlagter Beiträge beinhalten könnte.

*Auf der 2971. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND IRAN<sup>68</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 2908. Sitzung am 27. Februar 1990 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Iran".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung<sup>69</sup> ab:

"Der Rat dankt dem Generalsekretär für seine Informationen betreffend die Situation zwischen Irak und Iran und für sein integriertes Vorgehen hinsichtlich der Modalitäten, der Tagesordnung und des Zeitplans für Direktgespräche zwischen den Parteien, mit denen die vollständige Durchführung der Resolution 598 (1987) vom 20. Juli 1987 erreicht werden soll.

Demgemäß unterstützt der Rat uneingeschränkt die dahin gehenden Bemühungen des Generalsekretärs, daß die beiden Parteien unter seiner Schirmherrschaft für einen Zeitraum von zwei Monaten entsprechend strukturierte Direktgespräche mit einer konkreten Tagesordnung führen, deren Einzelheiten er den Ratsmitgliedern dargelegt hat und die er den Parteien auf der Grundlage der in seinem Bericht vom 22. September 1989<sup>70</sup> enthaltenen Schlußbemerkungen vorschlagen wird.

Der Rat ruft die beiden Parteien dazu auf, mit dem Generalsekretär bei seinen laufenden Bemühungen voll zusammenzuarbeiten und dabei zu berücksichtigen, daß die Resolution 598 (1987) 18 Monate nach Inkrafttreten der Waffenruhe zwischen Irak und Iran noch nicht vollständig durchgeführt worden ist.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm nach Abschluß dieser Phase seiner Bemühungen Bericht zu erstatten und ihn über die erzielten Ergebnisse wie auch über die weiteren Schritte in Kenntnis zu setzen, die er zur vollständigen Durchführung der Resolution 598 (1987) vorsieht."

Auf seiner 2916. Sitzung am 29. März 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Bericht des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (S/21200)"<sup>71</sup> teilzunehmen.

### Resolution 651 (1990)

vom 29. März 1990

#### Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 598 (1987) vom 20. Juli 1987, 619 (1988) vom 9. August 1988, 631 (1989) vom 8. Februar 1989 und 642 (1989) vom 29. September 1989,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 22. März 1990<sup>72</sup> und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,

#### beschließt:

a) die beteiligten Parteien erneut zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 598 (1987) aufzufordern;

b) das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. September 1990, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 598 (1987) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2916. Sitzung einstimmig verabschiedet.

### Beschluß

Auf seiner 2944. Sitzung am 27. September 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Bericht des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (S/21803)"<sup>73</sup> teilzunehmen.

### Resolution 671 (1990)

vom 27. September 1990

#### Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 598 (1987) vom 20. Juli 1987, 619 (1988) vom 9. August 1988, 631 (1989) vom 8. Februar 1989, 642 (1989) vom 29. September 1989 und 651 (1990) vom 29. März 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 21. September 1990<sup>74</sup> und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,

1. beschließt, das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, das heißt bis zum 30. November 1990, zu verlängern, wie es der Generalsekretär empfohlen hat;

2. ersucht den Generalsekretär, im November einen Bericht über seine weiteren Konsultationen mit den

Parteien über die Zukunft der Militärischen Beobachtergruppe, zusammen mit seinen Empfehlungen in dieser Angelegenheit, vorzulegen.

*Auf der 2944. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### Beschluß

Auf seiner 2961. Sitzung am 28. November 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Bericht des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (S/21960)<sup>75b</sup> teilzunehmen.

#### Resolution 676 (1990)

vom 28. November 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolutionen 598 (1987) vom 20. Juli 1987, 619 (1988) vom 9. August 1988, 631 (1989)*

vom 8. Februar 1989, 642 (1989) vom 29. September 1989, 651 (1990) vom 29. März 1990 und 671 (1990) vom 27. September 1990,

*nach Behandlung des Berichts der Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 23. November 1990<sup>76</sup> und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,*

1. *beschließt*, das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1991, zu verlängern, wie es der Generalsekretär empfohlen hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Januar 1991 einen Bericht über seine weiteren Konsultationen mit den Parteien über die Zukunft der Militärischen Beobachtergruppe, zusammen mit seinen Empfehlungen in dieser Angelegenheit, vorzulegen.

*Auf der 2961. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

### ZENTRALAMERIKA: FRIEDENSBEMÜHUNGEN<sup>77</sup>

#### Beschluß

Auf seiner 2913. Sitzung am 27. März 1990 erörterte der Rat den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen - Bericht des Generalsekretärs (S/21194)<sup>78a</sup>.

#### Resolution 650 (1990)

vom 27. März 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolutionen 637 (1989) vom 27. Juli 1989 und 644 (1989) vom 7. November 1989,*

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den zentralamerikanischen Friedensprozeß und in Würdigung der Bemühungen der zentralamerikanischen Präsidenten, welche in den von ihnen geschlossenen Übereinkünften ihren Niederschlag gefunden haben,*

*mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, sich an ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu halten, so auch insbesondere an die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der regionalen Sicherheit, und mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung des Gute-Dienste-Auftrags, den der Generalsekretär in der Region wahrnimmt,*

*mit Genugtuung über die Bemühungen, die der Generalsekretär bisher zur Unterstützung des zentralamerikanischen Friedensprozesses unternommen hat, insbeson-*

*dere auch über seine noch andauernden Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Demobilisierung, Neuansiedlung und Repatriierung, wie sie in seinem Bericht vom 15. März 1990<sup>79</sup> dargestellt sind,*

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs;

2. *beschließt*, für den Eventualfall in Übereinstimmung mit dem erwähnten Bericht eine Erweiterung des Mandats der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und ihre Verstärkung durch bewaffnetes Personal zu genehmigen, um sie in die Lage zu versetzen, bei der freiwilligen Demobilisierung der Mitglieder des nicaraguanischen Widerstands eine Rolle zu spielen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

*Auf der 2913. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### Beschlüsse

In einem Schreiben vom 29. März 1990<sup>80</sup> verwies der Generalsekretär auf die Ziffern 20 und 25 a) seines Berichts vom 11. Oktober 1989<sup>81</sup>, in dem er seine Vorschläge für die Organisation der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika unterbreitet

und erklärt hatte, daß er nach Absprache mit den fünf betroffenen Regierungen die Zustimmung des Rates zur Zusammensetzung des militärischen Anteils der Beobachtergruppe einholen würde. Er erklärte, daß – wie dem Rat bekannt sei<sup>82</sup> – das militärische Personal der Beobachtergruppe gegenwärtig von Irland, Kanada, Kolumbien, Spanien und Venezuela gestellt werde, während die Bundesrepublik Deutschland Zivilpersonal entsandt habe. Er habe soeben ein Angebot der Regierung Argentiniens erhalten, die vier Patrouillen-Schnellboote samt Besatzung bereitzustellen, die von der Beobachtergruppe für den Einsatz im Golf von Fonseca benötigt würden. Nach Abschluß seiner Konsultationen mit den Regierungen der fünf Länder, in denen die Beobachtergruppe stationiert sei, schlage er vor, das Angebot der Regierung Argentiniens anzunehmen. Mit Schreiben vom 5. April 1990<sup>83</sup> unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. März 1990 betreffend die Zusammensetzung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika<sup>80</sup> den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und dem in ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zugestimmt."

In einem Schreiben vom 19. April 1990<sup>84</sup> an den Ratspräsidenten, bestimmt für die Ratsmitglieder, nahm der Generalsekretär Bezug auf das Mandat der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und stellte fest, daß – wie er den Ratsmitgliedern während der informellen Konsultationen am 19. April nachmittags mitgeteilt hatte – am selben Tag die Regierung Nicaraguas, Vertreter des gewählten Präsidenten, Vertreter der nördlichen, zentralen und atlantischen Front des nicaraguanischen Widerstands sowie der Erzbischof von Managua, Kardinal Obando y Bravo, in Managua eine Reihe von Vereinbarungen betreffend die freiwillige Demobilisierung der Angehörigen des nicaraguanischen Widerstands unterzeichnet hätten. Der Generalsekretär stellte außerdem fest, daß die Parteien als Ergebnis dieser Vereinbarungen darum ersucht hätten, daß die Beobachtergruppe sowohl die am 19. April, 12 Uhr (Ortszeit), in Kraft getretene Waffenruhe als auch die Truppenentflechtung überwachen solle, die aus dem Rückzug der nicaraguanischen Regierungstruppen aus den Sicherheitszonen resultieren würde, die in Nicaragua zur Erleichterung der Demobilisierung der Angehörigen des nicaraguanischen Widerstands eingerichtet werden sollten. Er fügte hinzu, daß diese Aufgaben eine Erweiterung des Mandats der Beobachtergruppe darstellten und daher die Zustimmung des Rates erforderten. Wie er bereits in informellen Konsultationen des Rates erwähnt hatte, erklärte der Generalsekretär, daß seiner Auffassung nach die in Managua unterzeichneten Vereinbarungen einen bedeutenden Schritt vorwärts in dem zentralamerikanischen Friedensprozeß darstellten und er daher empfehle, der Rat möge der notwendigen Erweiterung des Mandats der Beobachtergruppe zustimmen.

In einem weiteren Schreiben vom 19. April 1990<sup>85</sup> an den Ratspräsidenten zur Kenntnisnahme durch die Ratsmitglieder nahm der Generalsekretär Bezug auf seinen Bericht vom 15. März 1990<sup>79</sup>, den der Rat in seiner Resolution 650 (1990) vom 27. März 1990 gebilligt hatte. In Ziffer 11 dieses Berichts hätte er darauf hingewiesen, daß er bestimmte Mitgliedstaaten gebeten habe, die zusätzlichen 119 Militärbeobachter bereitzustellen, die benötigt würden, um das für Phase III des Einsatzes der Beobachtergruppe benötigte Kontingent aufzufüllen und die baldige Einleitung von Phase IV zu gestatten. Er erklärte, daß er außer dem Angebot 13 zusätzlicher Beobachter seitens einer der Regierungen, die bereits Beobachter stellten, auch Angebote von den Regierungen Brasiliens, Ecuadors, Indiens und Schwedens erhalten habe, insgesamt 85 Militärbeobachter zur Verfügung zu stellen, und daß die Entscheidung eines fünften Mitgliedstaates noch ausstehe. Nach Rücksprache mit den Regierungen der fünf Länder, in denen die Beobachtergruppe disloziert sei, schlage er vor, diese Angebote anzunehmen. Mit Schreiben vom 10. April 1990<sup>86</sup> unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. April 1990 betreffend die Zusammensetzung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika<sup>85</sup> den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zugestimmt."

Auf seiner 2919. Sitzung am 20. April 1990 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Zentralamerika: Friedensbemühungen" fort.

#### Resolution 653 (1990) vom 20. April 1990

##### *Der Sicherheitsrat,*

nach Prüfung des vom 19. April 1990 datierten Schreibens des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten<sup>84</sup> betreffend die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika sowie seiner an die Mitglieder des Sicherheitsrats gerichteten Erklärung selben Datums, worin er sie über die am selben Tag in Managua unterzeichneten Vereinbarungen informiert hat<sup>87</sup>, welche die vollständige Demobilisierung des nicaraguanischen Widerstandes durch die Beobachtergruppe in der Zeit vom 25. April bis 10. Juni 1990 vorsehen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 644 (1989) vom 7. November 1989 und 650 (1990) vom 27. März 1990,

1. billigt die im Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 1990<sup>84</sup> und in seiner Erklärung<sup>87</sup> enthaltenen Vorschläge betreffend die Hinzufügung neuer Aufgaben zum Mandat der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika;

## Beschlüsse

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über alle Aspekte des Einsatzes der Beobachtergruppe vor Ablauf des derzeitigen Mandatszeitraums am 7. Mai 1990 Bericht zu erstatten.

*Auf der 2019. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschluß

Auf seiner 2921. Sitzung am 4. Mai 1990 erörterte der Rat den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen" – Bericht des Generalsekretärs (S/21274 mit Add.1)<sup>68a</sup>.

### Resolution 654 (1990) vom 4. Mai 1990

#### *Der Sicherheitsrats,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 637 (1989) vom 27. Juli 1989, 644 (1989) vom 7. November 1989, 650 (1990) vom 27. März 1990 und 653 (1990) vom 20. April 1990 sowie auf die vom Ratspräsidenten in seinem Namen abgegebene Erklärung vom 7. November 1989<sup>69</sup>,

*unter Hinweis* auf das seinerzeitige Übereinkommen, das am 4. April 1990 in Genf von den Konfliktparteien in El Salvador unter der Ägide des Generalsekretärs erzielt worden ist,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 27. April und 2. Mai 1990<sup>70</sup>;

2. *beschließt*, das in den Resolutionen 644 (1989), 650 (1990) und 653 (1990) festgelegte Mandat der ihm unterstehenden Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 7. November 1990, zu verlängern, mit der Maßgabe, daß – wie vom Generalsekretär in seinem Bericht<sup>71</sup> ausgeführt – der Auftrag der Beobachtergruppe zur Überwachung der Waffenruhe und der Trennung der in Nicaragua anwesenden Streitkräfte sowie zur Demobilisierung der Mitglieder des nicaraguanischen Widerstandes mit Abschluß des Demobilisierungsprozesses, das heißt spätestens bis 10. Juni 1990, beendet sein wird, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in dieser Zeit des zunehmenden Bedarfs an Mitteln für die Friedenssicherung die Ausgaben auch künftig sorgfältig zu überwachen;

3. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Förderung einer politischen Verhandlungslösung des Konflikts in El Salvador;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten, vor Ablauf des derzeitigen Mandatszeitraums über alle Aspekte des Einsatzes der Beobachtergruppe zu berichten und insbesondere bis spätestens 10. Juni 1990 dem Rat über den Abschluß des Demobilisierungsprozesses Bericht zu erstatten.

*Auf der 2921. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

Auf seiner 2922. Sitzung am 23. Mai 1990 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Zentralamerika: Friedensbemühungen" fort.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>72</sup>:

"Die Ratsmitglieder erinnern daran, daß der Rat entsprechend seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit den zentralamerikanischen Friedensprozeß von Anfang an unterstützt hat. Dies hat zu seinem Beschluß geführt, die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika aufzustellen, deren Mandat er später erweitert und zweimal bekräftigt hat.

Die Ratsmitglieder erinnern außerdem an den vom Rat in seiner Resolution 654 (1990) vom 4. Mai 1990 gefaßten Beschluß, das Mandat der Beobachtergruppe bis 7. November 1990 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß ihr Auftrag zur Überwachung der Waffenruhe und der Trennung der in Nicaragua anwesenden Streitkräfte sowie zur Demobilisierung der Mitglieder des Widerstandes mit Abschluß des Demobilisierungsprozesses spätestens am 10. Juni 1990 beendet sein werde.

Die Ratsmitglieder, Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs<sup>70</sup> und in voller Unterstützung seiner Bemühungen, geben ihrer Besorgnis Ausdruck über den langsamen Fortgang des Demobilisierungsprozesses in den ersten zwei Wochen. Es ist klar, daß der Prozeß beschleunigt werden muß, wenn die Frist des 10. Juni für seinen Abschluß eingehalten werden soll.

Infolgedessen fordern die Ratsmitglieder den Widerstand auf, die Verpflichtungen, die er mit seiner Zustimmung zur Demobilisierung eingegangen ist, vollständig und umgehend zu erfüllen. Sie unterstützen außerdem die Regierung Nicaraguas bei ihren Bemühungen, die rechtzeitige Demobilisierung dadurch zu erleichtern, daß sie die erforderlichen Schritte unternimmt, und bitten sie nachdrücklich, diese Bemühungen fortzusetzen. Sie fordern außerdem alle anderen, die in dieser Angelegenheit Einfluß haben, auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Demobilisierung nunmehr entsprechend den von den nicaraguanischen Parteien eingegangenen Vereinbarungen fortschreitet, und daß insbesondere die Frist des 10. Juni eingehalten wird.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, die Situation an Ort und Stelle durch einen hochrangigen Vertreter weiter unmittelbar beobachten zu lassen und dem Rat bis 4. Juni Bericht zu erstatten.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, die fünf zentralamerikanischen Präsidenten über den Standpunkt des Rates zu unterrichten.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär außerdem, die Besorgnis des Rates über die oben beschriebene Situation dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten zur Kenntnis zu bringen, der die Verantwortung für die Tätigkeit der Internationalen Unterstützungs- und Verifikationskommission in Nicaragua mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt<sup>81</sup>.

Auf seiner 2927. Sitzung am 8. Juni 1990 erörterte der Rat den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen - Berichte des Generalsekretärs über die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (S/21341 und S/21349)<sup>82</sup>.

#### Resolution 656 (1990)

vom 8. Juni 1990

##### *Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolution 654 (1990) vom 4. Mai 1990 und die Erklärung betreffend die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika, die der Ratspräsident am 23. Mai 1990 im Namen des Rates abgegeben hat<sup>83</sup>,*

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß der Demobilisierungsprozeß noch nicht vollständig abgeschlossen ist, obwohl inzwischen Fortschritte erzielt werden, nachdem die Hindernisse beseitigt worden sind, die den Abschluß des Demobilisierungsprozesses zu dem in Resolution 654 (1990) festgelegten Datum des 10. Juni 1990 verhindert haben,*

*nach Prüfung des vom Generalsekretär am 4. Juni 1990 vorgelegten Berichts<sup>84</sup> sowie seiner Erklärung vom 8. Juni gegenüber den Ratsmitgliedern<sup>85</sup>,*

1. *beschließt, den der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika übertragenen Auftrag zur Überwachung der Waffenruhe und der Trennung der in Nicaragua anwesenden Streitkräfte sowie zur Demobilisierung der Mitglieder des nicaraguanischen Widerstandes zu verlängern, und zwar entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs<sup>86</sup> mit der Maßgabe, daß dieser Auftrag mit dem Abschluß des Demobilisierungsprozesses bis spätestens 29. Juni 1990 beendet sein wird;*

2. *bittet nachdrücklich alle unmittelbar am Demobilisierungsprozeß Beteiligten, alles Erforderliche zu tun, damit die Demobilisierung wie bisher beziehungsweise nach Möglichkeit noch schneller vorangeht, so daß sie spätestens zu dem in Ziffer 1 angegebenen Termin abgeschlossen wird;*

3. *ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten und dem Rat insbesondere spätestens bis 29. Juni 1990 über den Abschluß des Demobilisierungsprozesses Bericht zu erstatten.*

*Auf der 2927. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### Beschlüsse

In einem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. August 1990<sup>86</sup> nahm der Generalsekretär Bezug auf die Verhandlungen, die unter seiner Schirmherrschaft zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional geführt wurden. Er wies darauf hin, daß er den Rat in seiner Erklärung während der informellen Konsultationen am 3. August darüber unterrichtet habe, daß vorgesehen sei, die Vereinten Nationen zum gegebenen Zeitpunkt offiziell zu ersuchen, bestimmte Aufgaben in bezug auf die Überwachung der Einstellung der bewaffneten Konfrontation, die Prüfung der Achtung der Menschenrechte und die Überwachung des bevorstehenden Wahlprozesses zu übernehmen. Als Ergebnis der soeben in Costa Rica abgeschlossenen jüngsten Runde direkter Gespräche zeichne sich ab, daß beide Parteien wünschten, die Vorbereitungen für die Übernahme der vorgesehenen Aufgaben so bald wie möglich einzuleiten. Der Generalsekretär erklärte außerdem, daß sein Beauftragter, Alvaro de Soto, der kurz vor der jüngsten Gesprächsrunde El Salvador besucht habe, während seiner Konsultationen mit einem breiten Spektrum von Vertretern der salvadorianischen Gesellschaft sowie mit allen politischen Parteien festgestellt habe, daß dieser Wunsch der Regierung und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional breite Zustimmung finde.

Der Generalsekretär fügte hinzu, daß ohne eine offizielle und überprüfbare Einstellung der Kampfhandlungen zwar keine Gewißheit bestehe, daß die Voraussetzungen für die systematische Wahrnehmung dieser Aufgaben in ganz El Salvador gegeben seien, daß er jedoch meine, die Zeit sei gekommen, Maßnahmen zu treffen, welche die Vereinten Nationen in die Lage versetzen würden, die Situation vor Ort einzuschätzen und Vorbereitungen zu treffen, damit sie die Überwachungsaufgaben übernehmen könnten, sobald es die Umstände gestatteten. Er ersuche den Rat daher um sein Einverständnis damit, daß er so bald wie möglich die erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der möglichen Einrichtung eines kleinen Vorbereitungsbüros in El Salvador, für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen treffe, die zur gegebenen Zeit eingerichtet werden würde. Die eigentliche Verifikation selbst würde Gegenstand weiterer Konsultationen mit den Ratsmitgliedern sein. Der Generalsekretär erklärte, daß er sich freuen würde, vom Ratspräsidenten in dieser Angelegenheit bald zu hören.

Mit Schreiben vom 6. September 1990<sup>87</sup> unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. August 1990 betreffend die Vorkehrungen für eine Verifikationsmission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>88</sup> den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 2952. Sitzung am 5. November 1990 erörterte der Rat den Punkt "Zentralamerika: Friedens-

bemühungen – Bericht des Generalsekretärs (S/21909)<sup>98a</sup>.

**Resolution 675 (1990)**  
vom 5. November 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 637 (1989) vom 27. Juli 1989 und 644 (1989) vom 7. November 1989 sowie auf die Erklärung<sup>99</sup>, die der Ratspräsident am 7. November 1989 im Namen des Rates abgegeben hat,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1990<sup>99</sup>;

2. *beschließt*, unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs sowie der Notwendigkeit, in dieser Zeit des zunehmenden Bedarfs an Mitteln für die Friedenssicherung die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen, das Mandat der seiner Aufsicht unterstehenden Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika, wie es in Resolution 644 (1989) festgelegt ist, um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 7. Mai 1991, zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten und vor Ablauf des neuen Mandatszeitraums über sämtliche Aspekte des Einsatzes der Beobachtergruppe Bericht zu erstatten.

*Auf der 2952. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## FRIEDENSOPERATIONEN DER VEREINTEN NATIONEN

### Beschlüsse

Auf seiner 2924. Sitzung am 30. Mai 1990 erörterte der Rat den Punkt "Friedensoperationen der Vereinten Nationen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>100</sup>:

"Die Ratsmitglieder stellen mit Genugtuung fest, daß die Vereinten Nationen in den letzten Jahren bei der Wiederherstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eine immer wichtigere und aktivere Rolle gespielt haben. Die Friedensoperationen der Vereinten Nationen sind zu einem wertvollen Instrument geworden, das die Beilegung internationaler Streitigkeiten erleichtert. Die in jüngster Zeit erfolgreich durchgeführten Friedensoperationen haben ihrerseits zur Steigerung des Ansehens und der Leistungsfähigkeit der Vereinten Nationen beigetragen.

Die Ratsmitglieder bringen ihre tiefe Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß die internationale Gemeinschaft die Friedensoperationen der Vereinten Nationen in zunehmendem Maß unterstützt, und insbesondere darüber, daß sich mehr und mehr Mitgliedstaaten an diesen Einsätzen beteiligen. Sie bekunden dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern ihre Hochachtung für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie bei der Durchführung dieser Einsätze unternehmen. Sie sprechen außerdem den Staaten ihre Anerkennung aus, die Ressourcen für diese Einsätze zur Verfügung gestellt haben. Darüber hinaus würdi-

gen sie den beispielhaften und aufopferungsvollen Dienst der Friedenstruppen für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Die Ratsmitglieder halten es für außerordentlich wichtig, daß ausreichende Ressourcen für die Vorbereitung, die Dislozierung und den Unterhalt der Friedensoperationen der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der in Zukunft zu erwartenden neuen Herausforderungen. Sie bitten die Mitgliedstaaten nachdrücklich, Ersuchen des Generalsekretärs um den Beitrag finanzieller, menschlicher und materieller Ressourcen zu den Einsätzen rasch und in positiver Weise nachzukommen. Sie weisen nachdrücklich darauf hin, daß diese Einsätze auf einer soliden und sicheren finanziellen Grundlage eingeleitet und unterhalten werden müssen, und betonen die Wichtigkeit der vollständigen und rechtzeitigen Entrichtung der veranlagten Beiträge. Gleichzeitig heben sie hervor, daß die Einsätze so effizient und kostenwirksam wie möglich geplant und durchgeführt werden müssen.

Die Ratsmitglieder weisen außerdem nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die betroffenen Parteien die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen und die Maßnahmen des Generalsekretärs zur Durchführung der Einsätze politisch unterstützen. Sie betonen, daß eine Friedensoperation vom Wesen her eine vorübergehende Maßnahme ist, die die Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten erleichtern soll. Ihr Mandat ist nicht automatisch verlängerbar. Die Friedenssicherung darf nie als Ersatz für das eigentliche Ziel, eine baldige Verhandlungsregelung, angesehen

werden. In Anbetracht dessen werden die Ratsmitglieder auch in Zukunft das Mandat jedes einzelnen Einsatzes sorgfältig prüfen und es, soweit erforderlich, den jeweiligen Umständen entsprechend abändern.

Während die Ratsmitglieder einerseits den Grundsatz anerkennen, daß Friedenssicherungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Gastländer und der betroffenen Parteien durchgeführt werden sollten, bitten sie andererseits die Gastländer und alle Beteiligten nachdrücklich, die erfolgreiche und sichere Dislozierung und Abwicklung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen in jeder Weise, insbesondere auch durch den frühzeitigen Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit den Vereinten Nationen und die Bereitstellung einer geeigneten infrastrukturellen Unterstützung, zu unterstützen und

zu erleichtern, damit sie ihren Auftrag erfüllen können.

Die Ratsmitglieder sehen sich durch die jüngsten Erfolge der Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen ermutigt. Eingedenk der Hauptverantwortung des Rates aufgrund der Charta der Vereinten Nationen bringen sie ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär für die Verhütung und Beilegung internationaler Konflikte einzusetzen. Die Mitglieder des Rates sind auch weiterhin bereit, die Einleitung neuer Friedensoperationen stets dann in Erwägung zu ziehen, wenn dies im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta erforderlich sein sollte."

## DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA<sup>101</sup>

### Beschluß

Auf seiner 2929. Sitzung am 27. Juni 1990 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Westsahara: Bericht des Generalsekretärs (S/21360)<sup>102a</sup>.

### Resolution 658 (1990) vom 27. Juni 1990

#### *Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 621 (1988) vom 20. September 1988, mit der er beschlossen hat, den Generalsekretär zu ermächtigen, einen Sonderbeauftragten für Westsahara zu ernennen, und den Generalsekretär zu ersuchen, dem Rat möglichst bald einen Bericht über die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara sowie darüber zu unterbreiten, wie die Organisation und Überwachung eines solchen Referendums durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit sichergestellt werden kann,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguía el-Hamra und Río de Oro) am 30. August 1988 den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreiteten Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara<sup>103</sup>,

1. *versichert* den Generalsekretär seiner uneingeschränkten Unterstützung bei seinem Gute-Dienste-Auftrag, den er gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Hinblick auf die Regelung der Westsahara-Frage durchführt;

2. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>103</sup>, der dem Rat entsprechend Resolution 621 (1988) im Hinblick auf eine Regelung der Westsahara-Frage übermittelt worden ist und der den vollen Wortlaut der von den beiden Parteien am 30. August 1988 angenommenen Regelungsvorschläge sowie den Rahmenplan des Generalsekretärs zur Durchführung dieser Vorschläge enthält;

3. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit bei ihren Bemühungen um eine baldige Regelung der Westsahara-Frage uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, in nächster Zukunft eine technische Mission in das Gebiet und in die Nachbarstaaten zu entsenden, die insbesondere damit beauftragt sein wird, die verwaltungstechnischen Aspekte des Rahmenplans zu präzisieren und die für die Ausarbeitung eines weiteren Berichts an den Rat erforderlichen Informationen einzuholen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat möglichst bald einen weiteren detaillierten Bericht über seinen Durchführungsplan vorzulegen, der insbesondere einen Kostenvoranschlag für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara enthält, mit der Maßgabe, daß dieser weitere Bericht die Grundlage

darstellen soll, auf welcher der Sicherheitsrat die Schaffung der Mission genehmigt.

*Auf der 2929. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

### Beschluß

Auf seiner 2932. Sitzung am 2. August 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Schreiben des Ständigen Vertreters Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. August 1990 (S/21423)<sup>104</sup>,

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. August 1990 (S/21424)<sup>104a</sup>.

### Resolution 660 (1990) vom 2. August 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*zutiefst beunruhigt* über die Invasion Kuwaits durch die Streitkräfte Iraks am 2. August 1990,

*feststellend*, daß mit der irakischen Invasion Kuwaits ein Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt,

*tätig werdend* nach Artikel 39 und 40 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* die irakische Invasion Kuwaits;
2. *verlangt*, daß Irak alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos auf die Stellungen zurückzieht, in denen sie sich am 1. August 1990 befanden;
3. *ruft* Irak und Kuwait *auf*, unverzüglich eingehende Verhandlungen zur Lösung ihrer Differenzen aufzunehmen, und unterstützt alle diesbezüglichen Anstrengungen, insbesondere jene der Liga der arabischen Staaten;

4. *beschließt*, je nach Bedarf erneut zusammenzutreten, um weitere Maßnahmen zu erwägen, die die Befolgung dieser Resolution sicherstellen sollen.

*Auf seiner 2932. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet. Ein Mitglied (Jemen) nahm nicht an der Abstimmung teil.*

### Beschluß

Auf seiner 2933. Sitzung am 6. August 1990 setzte der Rat die Erörterung des Punktes fort.

### Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 660 (1990) vom 2. August 1990,

*in großer Sorge* darüber, daß diese Resolution nicht durchgeführt worden ist und daß die Invasion Kuwaits durch Irak unter weiteren Verlusten an Menschenleben und Zerstörungen von Sachwerten fortgesetzt wird,

*entschlossen*, der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak ein Ende zu bereiten und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Kuwaits wiederherzustellen,

*feststellend*, daß die rechtmäßige Regierung Kuwaits ihre Bereitschaft bekundet hat, die Resolution 660 (1990) zu befolgen,

*eingedenk* seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach

Artikel 51 der Charta gegen den bewaffneten Angriff Iraks auf Kuwait,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *stellt fest*, daß Irak Ziffer 2 der Resolution 660 (1990) bisher nicht Folge geleistet und die Herrschaftsgewalt der rechtmäßigen Regierung Kuwaits usurpiert hat;

2. *beschließt* infolgedessen, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Befolgung von Ziffer 2 der Resolution 660 (1990) durch Irak sicherzustellen und die Herrschaft der rechtmäßigen Regierung Kuwaits wiederherzustellen;

3. *beschließt*, daß alle Staaten folgendes verhindern werden:

a) die Einfuhr aller aus Irak oder Kuwait stammenden Rohstoffe und Erzeugnisse, die nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden, in ihr Hoheitsgebiet;

b) alle Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet, welche die Ausfuhr oder den Umschlag irgendwelcher Rohstoffe oder Erzeugnisse aus Irak oder Kuwait fördern würden oder zu fördern gedacht sind; und alle Geschäfte ihrer Staatsangehörigen oder ihre Flagge führender Schiffe oder auf ihrem Hoheitsgebiet mit aus Irak oder Kuwait stammenden Rohstoffen oder Erzeugnissen, die nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden, einschließlich insbesondere sämtlicher Geldtransfers an Irak oder Kuwait zum Zwecke solcher Aktivitäten oder Geschäfte;

c) den Verkauf oder die Lieferung, durch ihre Staatsangehörigen oder aus ihrem Hoheitsgebiet oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen, irgendwelcher Rohstoffe oder Erzeugnisse, einschließlich Waffen oder sonstigen militärischen Geräts jeder Art, gleichviel ob diese aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, jedoch ausgenommen Lieferungen, die für rein medizinische Zwecke vorgesehen sind, und – in humanitären Fällen – Nahrungsmittel, an eine natürliche oder juristische Person in Irak oder Kuwait oder an irgendeine natürliche oder juristische Person zum Zweck einer in Irak oder Kuwait oder von Irak oder Kuwait aus durchgeführten Geschäftstätigkeit sowie alle Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet, die den Verkauf oder die Lieferung dieser Rohstoffe oder Erzeugnisse fördern oder zu fördern gedacht sind;

4. *beschließt*, daß alle Staaten es unterlassen werden, der Regierung Iraks oder irgendeinem Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen in Irak oder Kuwait Gelder oder andere finanzielle oder wirtschaftliche Mittel zur Verfügung zu stellen, und ihre Staatsangehörigen und alle sich auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen daran hindern werden, solche Gelder oder Mittel aus ihrem Hoheitsgebiet zu verbringen oder der Regierung Iraks oder einem solchen Unternehmen auf andere Weise zur Verfügung zu stellen

oder irgendwelche anderen Gelder an natürliche oder juristische Personen in Irak oder Kuwait zu überweisen, ausgenommen Zahlungen, die ausschließlich für rein medizinische oder humanitäre Zwecke bestimmt sind, sowie, in humanitären Fällen, Nahrungsmittel;

5. *fordert* alle Staaten, einschließlich derjenigen, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, *auf*, streng in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln, ungeachtet etwaiger Verträge oder Lizenzen, die vor dem Datum dieser Resolution geschlossen beziehungsweise erteilt worden sind;

6. *beschließt*, gemäß Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Prüfung der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte über den Stand der Durchführung dieser Resolution;

b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgabe voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere auch die Informationen erteilen, die der Ausschuß in Befolgung dieser Resolution anfordert;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

9. *beschließt*, daß unbeschadet der vorstehenden Ziffern 4 bis 8 keine Bestimmung dieser Resolution die Unterstützung der rechtmäßigen Regierung Kuwaits verbietet, und fordert alle Staaten *auf*,

a) geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Vermögenswerte der rechtmäßigen Regierung Kuwaits und ihrer Institutionen zu schützen;

b) kein von der Besatzungsmacht eingesetztes Regime anzuerkennen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und den ersten Bericht innerhalb von dreißig Tagen vorzulegen;

11. *beschließt*, diesen Punkt auf seiner Tagesordnung zu belassen und seine Bemühungen zur baldigen Beendigung der Invasion durch Irak fortzusetzen.

*Auf der 2933. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Jemen und Kuba) verabschiedet.*

## Beschluß

Auf seiner 2934. Sitzung am 9. August 1990 beschloß der Rat, den Vertreter Omans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Schreiben des Ständigen Vertreters Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. August 1990 (S/21423)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. August 1990 (S/21424)<sup>104</sup>;

Schreiben der Ständigen Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. August 1990 (S/21470)<sup>104</sup>.

### Resolution 662 (1990) vom 9. August 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990 und 661 (1990) vom 6. August 1990,

*in höchstem Maße beunruhigt* darüber, daß Irak seinen "umfassenden und ewigen Zusammenschluß" mit Kuwait erklärt hat,

*erneut verlangend*, daß Irak alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos auf die Stellungen zurückzieht, in denen sie sich am 1. August 1990 befanden,

*entschlossen*, der Besetzung Kuwaits durch Irak ein Ende zu bereiten und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Kuwaits wiederherzustellen,

*sowie entschlossen*, die Herrschaft der rechtmäßigen Regierung Kuwaits wiederherzustellen,

1. *beschließt*, daß die in welcher Form und unter welchem Vorwand auch immer vorgenommene Annexion Kuwaits durch Irak keine rechtliche Gültigkeit besitzt und als null und nichtig gilt;

2. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *auf*, die Annexion nicht anzuerkennen sowie jede Maßnahme und jeden Verkehr zu unterlassen, die als indirekte Anerkennung der Annexion ausgelegt werden könnten;

3. *verlangt*, daß Irak seine Maßnahmen zur Annexion Kuwaits rückgängig macht;

4. *beschließt*, diesen Punkt auf seiner Tagesordnung zu belassen und seine Bemühungen zur baldigen Beendigung der Besetzung fortzusetzen.

*Auf der 2934. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschluß

Auf seiner 2937. Sitzung am 18. August 1990 beschloß der Rat, den Vertreter Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Schreiben des Ständigen Vertreters Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. August 1990 (S/21423)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. August 1990 (S/21424)<sup>104</sup>;

Schreiben der Ständigen Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. August 1990 (S/21470)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. August 1990 (S/21561)<sup>104</sup>.

### Resolution 664 (1990) vom 18. August 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Invasion und die geltend gemachte Annexion Kuwaits durch Irak sowie auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990 und 662 (1990) vom 9. August 1990,

*in großer Sorge* um die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen dritter Staaten in Irak und Kuwait,

*unter Hinweis* auf die diesbezüglichen Verpflichtungen Iraks nach dem Völkerrecht,

die Bemühungen *begrüßend*, die der Generalsekretär unternimmt, um dringende Konsultationen mit der Regierung Iraks aufzunehmen, nachdem die Ratsmitglieder am 17. August 1990 ihre Besorgnis und Beunruhigung zum Ausdruck gebracht haben,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß Irak die sofortige Ausreise der Staatsangehörigen dritter Staaten aus Kuwait und Irak gestattet und erleichtert und den zuständigen Konsularbeamten sofortigen und ständigen Zugang zu diesen Staatsangehörigen gewährt;

2. *verlangt außerdem*, daß Irak keine Maßnahmen ergreift, welche die Sicherheit oder Gesundheit dieser Staatsangehörigen gefährden;

3. *bekräftigt* seinen in der Resolution 662 (1990) enthaltenen Beschluß, daß die Annexion Kuwaits durch Irak null und nichtig ist, und verlangt daher, daß die Regierung Iraks ihre Anordnung der Schließung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait und der Aberkennung der Immunität ihres Personals rückgängig macht und von derartigen Maßnahmen in Zukunft Abstand nimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Befolgung dieser Resolution so bald wie möglich Bericht zu erstatten.

*Auf der 2937. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschluß

Auf seiner 2938. Sitzung am 25. August 1990 erörterte der Rat den folgenden Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Schreiben des Ständigen Vertreters Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. August 1990 (S/21423)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. August 1990 (S/21424)<sup>104</sup>;

Schreiben der Ständigen Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. August 1990 (S/21470)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. August 1990 (S/21561)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. August 1990 (S/21634)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. August 1990 (S/21635)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Niederlande bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. August 1990 (S/21636)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. August 1990 (S/21637)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. August 1990 (S/21638)<sup>104</sup>;

Schreiben der Ständigen Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. August 1990 (S/21639)<sup>104</sup>.

### Resolution 665 (1990) vom 25. August 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990 und 664 (1990) vom 18. August 1990 und ihre vollständige und sofortige Durchführung verlangend,

*in Anbetracht seines Beschlusses* in der Resolution 661 (1990), Wirtschaftssanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen,

*entschlossen*, der Besetzung Kuwaits durch Irak, welche die Existenz eines Mitgliedstaates gefährdet, ein Ende zu bereiten und die rechtmäßige Herrschaft sowie die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Kuwaits wiederherzustellen, wozu die schnelle Durchführung der vorgenannten Resolutionen erforderlich ist,

*beklagend*, daß bei der irakischen Invasion Kuwaits unschuldige Menschen ihr Leben lassen mußten, und entschlossen, weitere Todesopfer zu verhindern,

*in höchstem Maße beunruhigt* darüber, daß Irak sich nach wie vor weigert, den Resolutionen 660 (1990), 661 (1990), 662 (1990) und 664 (1990) Folge zu leisten, und insbesondere über das Verhalten der Regierung Iraks, die Schiffe unter irakischer Flagge zur Ausfuhr von Erdöl verwendet,

1. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits zusammenarbeiten und Seestreitkräfte in das Gebiet verlegen, *auf*, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen anzuwenden, um alle einlaufenden und auslaufenden Seetransporte zur Kontrolle und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsorts anzuhalten und die strikte Anwendung der auf derartige Transporte bezüglichen Bestimmungen der Resolution 661 (1990) sicherzustellen;

2. *bittet* infolgedessen die Mitgliedstaaten, den Erfordernissen entsprechend zusammenzuarbeiten, um die Befolgung der Bestimmungen der Resolution 661 (1990) unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Maßnahmen sicherzustellen, in Übereinstimmung mit Ziffer 1;

3. *ersucht* alle Staaten, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen den in Ziffer 1 erwähnten Staaten die erforderliche Unterstützung zu gewähren;

4. *ersucht außerdem* die betreffenden Staaten, ihre Maßnahmen in Befolgung der vorstehenden Ziffern dieser Resolution zu koordinieren und dabei nach Bedarf auf das Instrumentarium des Generalstabsausschusses zurückzugreifen und im Benehmen mit dem Generalsekretär dem Sicherheitsrat und dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait Berichte vorzulegen, um die Überwachung der Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;

5. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 2938. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Jemen und Kuba) verabschiedet.*

### Beschluß

Auf seiner 2939. Sitzung am 13. September 1990 beschloß der Rat, den Vertreter Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

### Resolution 666 (1990)

vom 13. September 1990

#### Der Sicherheitsrat,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990, deren Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 mit Ausnahme von humanitären Fällen auf Nahrungsmittel Anwendung finden,

*in der Erkenntnis*, daß Fälle eintreten können, in denen es sich als notwendig erweist, Nahrungsmittel an die Zivilbevölkerung in Irak oder Kuwait zu liefern, um menschliches Leid zu mildern,

*feststellend*, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait in dieser Hinsicht Mitteilungen von mehreren Mitgliedstaaten erhalten hat,

*betonend*, daß es dem Sicherheitsrat obliegt, allein oder durch den Ausschuß handelnd, festzustellen, ob humanitäre Fälle vorliegen,

*in großer Sorge* darüber, daß Irak seinen Verpflichtungen nach Resolution 664 (1990) des Sicherheitsrats vom

18. August 1990 in bezug auf die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen dritter Staaten nicht nachgekommen ist, und erneut erklärend, daß Irak in dieser Hinsicht die volle Verantwortung nach dem humanitären Völkerrecht trägt, einschließlich, soweit anwendbar, des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>105</sup>;

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait die Nahrungsmittelsituation in Irak und Kuwait laufend verfolgen wird, um die erforderliche Feststellung treffen zu können, ob humanitäre Fälle im Sinne von Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 der Resolution 661 (1990) vorliegen;

2. *erwartet*, daß Irak seinen Verpflichtungen nach Resolution 664 (1990) in bezug auf die Staatsangehörigen dritter Staaten nachkommt, und erklärt erneut, daß Irak im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich, soweit anwendbar, des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>105</sup>, nach wie vor die volle Verantwortung für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen trägt;

3. *ersucht* für die Zwecke der Ziffern 1 und 2 darum, daß der Generalsekretär von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen geeigneten humanitären Organisationen sowie allen anderen Quellen dringend und kontinuierlich Informationen über die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in Irak und Kuwait einholt und diese Informationen regelmäßig an den Ausschuß weiterleitet;

4. *ersucht außerdem* darum, daß bei der Einholung und bei der Erteilung dieser Informationen besonders leidgefährdeten Personengruppen, wie Kindern unter 15 Jahren, Schwangeren, Wöchnerinnen, Kranken und älteren Menschen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

5. *beschließt*, daß der Ausschuß, sofern er nach Erhalt der Berichte des Generalsekretärs feststellt, daß Fälle vorliegen, in denen eine dringende humanitäre Notwendigkeit besteht, Nahrungsmittel an Irak oder Kuwait zu liefern, um menschliches Leid zu mildern, den Rat umgehend von seinem Beschluß unterrichten wird, wie dieser Notwendigkeit zu entsprechen ist;

6. *weist* den Ausschuß an, bei der Abfassung seiner Beschlüsse zu bedenken, daß die Nahrungsmittel über die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder anderen geeigneten humanitären Organisationen bereitgestellt und von diesen oder unter deren Aufsicht verteilt werden sollten, um sicherzustellen, daß sie zu denjenigen gelangen, für die sie bestimmt sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Guten Dienste einzusetzen, um die Lieferung und Verteilung von Nahrungsmitteln an Kuwait und Irak im Einklang mit

den Bestimmungen dieser Resolution und anderer einschlägiger Resolutionen zu erleichtern;

8. *erinnert daran*, daß die Resolution 661 (1990) keine Anwendung auf Lieferungen findet, die für rein medizinische Zwecke vorgesehen sind, empfiehlt jedoch in diesem Zusammenhang, daß medizinische Güter unter der strengen Aufsicht der Regierung des Ausfuhrstaates oder geeigneter humanitärer Organisationen ausgeführt werden sollten.

*Auf der 2939. Sitzung mit 13 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Jemen und Kuba) verabschiedet.*

### Beschluß

Auf seiner 2940. Sitzung am 16. September 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks, Italiens und Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21755)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21756)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21757)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Dänemarks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21758)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21759)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21760)<sup>104</sup>;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Finnlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21761)<sup>104</sup>;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21762)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Ungarns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21763)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21764)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Niederlande bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21765)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21766)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Irlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21767)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Schwedens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21768)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Norwegens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21769)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21770)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21771)<sup>104</sup>;

Schreiben des Ständigen Vertreters Luxemburgs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. September 1990 (S/21773)<sup>104</sup>;

### Resolution 667 (1990) vom 16. September 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung seiner Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990 und 666 (1990) vom 13. September 1990,*

*unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen<sup>105</sup> und das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über*

konsularische Beziehungen<sup>107</sup>, deren Vertragspartei Irak ist,

*die Auffassung vertretend*, daß der Beschluß Iraks, die Schließung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait anzuordnen und diesen Vertretungen und ihrem Personal die Vorrechte und die Immunitäten abzuerkennen, gegen die Beschlüsse des Sicherheitsrats, die oben genannten Übereinkünfte und das Völkerrecht verstößt,

*tief besorgt* darüber, daß Irak ungeachtet der Beschlüsse des Rates und der Bestimmungen der oben genannten Übereinkünfte Gewalthandlungen gegen diplomatische Vertretungen und deren Personal in Kuwait begangen hat,

*empört* über die jüngst von Irak begangenen Verletzungen diplomatischer Räumlichkeiten in Kuwait und über die Entführung von Personal, das diplomatische Immunität genießt, sowie von in diesen Räumlichkeiten anwesenden ausländischen Staatsangehörigen,

*sowie die Auffassung vertretend*, daß diese Maßnahmen Iraks aggressive Handlungen und einen flagranten Verstoß gegen seine internationalen Verpflichtungen darstellen, wodurch die Grundlagen für die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Frage gestellt werden,

*unter Hinweis* darauf, daß Irak für jede Gewaltanwendung gegen ausländische Staatsangehörige oder gegen eine diplomatische oder konsularische Vertretung in Kuwait oder gegen deren Personal die volle Verantwortung trägt,

*entschlossen*, die Achtung seiner Beschlüsse sowie des Artikels 25 der Charta sicherzustellen,

*ferner die Auffassung vertretend*, daß die schwerwiegende Natur der Maßnahmen Iraks, die eine neue Eskalation seiner Verstöße gegen das Völkerrecht darstellen, den Rat zwingt, nicht nur seine unmittelbare Reaktion zum Ausdruck zu bringen, sondern auch umgehend Konsultationen zur Ergreifung weiterer konkreter Maßnahmen zu führen, um die Befolgung der Resolutionen des Rates durch Irak sicherzustellen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *verurteilt entschieden* die von Irak gegen diplomatische Räumlichkeiten und diplomatisches Personal in Kuwait verübten aggressiven Handlungen, einschließlich der Entführung von in diesen Räumlichkeiten anwesenden ausländischen Staatsangehörigen;

2. *verlangt* die sofortige Freilassung dieser ausländischen Staatsangehörigen sowie aller in Resolution 664 (1990) erwähnten Staatsangehörigen;

3. *verlangt außerdem*, daß Irak seinen internationalen Verpflichtungen aufgrund der Resolutionen 660 (1990), 662 (1990) und 664 (1990) des Sicherheitsrats, des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über

diplomatische Beziehungen<sup>106</sup>, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen<sup>107</sup> sowie nach dem Völkerrecht sofort und uneingeschränkt nachkommt;

4. *verlangt ferner*, daß Irak unverzüglich die Sicherheit und das Wohlergehen des diplomatischen und konsularischen Personals und der diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten in Kuwait und in Irak gewährleistet und nichts unternimmt, um die diplomatischen und konsularischen Vertretungen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, was auch den Zugang zu ihren Staatsangehörigen und der Schutz ihrer Person und ihrer Interessen einschließt, zu hindern;

5. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie verpflichtet sind, die Resolutionen 661 (1990), 662 (1990), 664 (1990), 665 (1990) und 666 (1990) genauestens zu befolgen;

6. *beschließt*, umgehend Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, in Antwort auf die fortgesetzten Verstöße Iraks gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und das Völkerrecht so bald wie möglich weitere konkrete Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta zu ergreifen.

*Auf der 2940. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschluß

Auf seiner 2942. Sitzung am 24. September 1990 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" fort.

**Resolution 669 (1990)**  
vom 24. September 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen,

*im Bewußtsein* der Tatsache, daß immer mehr Unterstützungsanträge nach Artikel 50 der Charta eingehen,

*betraut* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait mit der Aufgabe, die nach Artikel 50 gestellten Unterstützungsanträge zu prüfen und dem Präsidenten des Sicherheitsrats Empfehlungen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen vorzulegen.

*Auf der 2942. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschlüsse

Mit Schreiben vom 24. September 1990<sup>105</sup> unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Im Verlauf informeller Plenarkonsultationen des Rates ist beschlossen worden, Ihnen den vom Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait vorgelegten Sonderbericht in bezug auf Jordanien mit den darin enthaltenen Empfehlungen<sup>109</sup>, der gebilligt worden ist, zur Kenntnis zu bringen und Sie zu bitten, mit der Durchführung der in dem Bericht und in den Empfehlungen vorgesehenen Maßnahmen zu beginnen.

Wie Sie wissen, erfolgt dieser Beschluß aufgrund des Ersuchens der jordanischen Regierung nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen um Hilfe zur Linderung der Folgen, die sich aus der Durchführung der nach Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrats vom 6. August 1990 erforderlichen Maßnahmen ergeben."<sup>110</sup>

Auf seiner 2943. Sitzung am 25. September 1990 beschloß der Rat, den Vertreter Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

### Resolution 670 (1990) vom 25. September 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990 und 667 (1990) vom 16. September 1990,

*verurteilend*, daß Irak in flagranter Verletzung der Resolutionen 660 (1990), 662 (1990), 664 (1990) und 667 (1990) sowie des humanitären Völkerrechts Kuwait weiterhin besetzt hält, seine Maßnahmen nicht rückgängig gemacht hat sowie seine geltend gemachte Annexion und die gegen ihren Willen erfolgende Festhaltung von Staatsangehörigen dritter Staaten nicht beendet hat,

*sowie die Behandlung verurteilend*, welche die kuwaitischen Staatsangehörigen seitens irakischer Kräfte erfahren, einschließlich der Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, sie zum Verlassen ihres eigenen Landes zu zwingen, sowie der völkerrechtswidrigen Mißhandlung von Personen und Beschädigung von Sachwerten in Kuwait,

*mit großer Sorge Kenntnis nehmend* von den hartnäckigen Versuchen, die in der Resolution 661 (1990) festgelegten Maßnahmen zu umgehen,

*feststellend*, daß einige Staaten die Zahl der irakischen diplomatischen und konsularischen Beamten in ihren Ländern begrenzt haben und daß andere beabsichtigen, ein Gleiches zu tun,

*entschlossen*, mit allen erforderlichen Mitteln die strikte und vollständige Anwendung der in der Resolution 661 (1990) festgelegten Maßnahmen sicherzustellen,

*sowie entschlossen*, die Achtung seiner Beschlüsse und der Artikel 25 und 48 der Charta der Vereinten Nationen sicherzustellen,

*erklärend*, daß alle Handlungen der Regierung Iraks, die gegen die obigen Resolutionen oder die Artikel 25 oder 48 der Charta verstoßen, wie das Dekret Nr. 377 des Revolutionären Kommandorats Iraks vom 16. September 1990, null und nichtig sind,

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, die Befolgung seiner Resolutionen unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Mittel sicherzustellen,

*begrüßend*, daß der Generalsekretär seine Guten Dienste eingesetzt hat, um eine auf den einschlägigen Resolutionen des Rates beruhende friedliche Lösung zu fördern, und mit Genugtuung über seine anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen,

der Regierung Iraks gegenüber *unterstreichend*, daß ihre fortgesetzte Nichtbefolgung der Resolutionen 660 (1990), 661 (1990), 662 (1990), 664 (1990), 666 (1990) und 667 (1990) zu weiteren schwerwiegenden Maßnahmen des Rates nach der Charta, insbesondere auch nach Kapitel VII, führen könnte,

*unter Hinweis* auf Artikel 103 der Charta,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die strikte und vollständige Befolgung der Resolution 661 (1990) und insbesondere deren Ziffern 3, 4 und 5 sicherzustellen;

2. *bestätigt*, daß die Resolution 661 (1990) auf alle Verkehrsmittel, einschließlich Luftfahrzeuge, Anwendung findet;

3. *beschließt*, daß alle Staaten, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einem vor dem Datum dieser Resolution geschlossenen internationalen Übereinkommen oder einem solchen Vertrag oder einer vor dem Datum dieser Resolution gewährten Lizenz oder Bewilligung, jedem Luftfahrzeug die Starterlaubnis von ihrem Hoheitsgebiet verweigern werden, das eine andere Fracht nach oder aus Irak oder Kuwait befördert als Nahrungsmittel in humanitären Fällen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Sicherheitsrat oder durch den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait und im Einklang mit der Resolution 666 (1990), oder Güter, die für rein medizinische Zwecke oder ausschließlich für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran bestimmt sind;

4. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten jedem Luftfahrzeug mit Zielort in Irak oder Kuwait, in welchem Staat es auch immer registriert ist, die Erlaubnis

zum Überfliegen ihres Hoheitsgebietes verweigern werden, es sei denn,

a) das Luftfahrzeug landet auf einem von dem Staat bestimmten Flugplatz außerhalb Iraks oder Kuwaits, damit durch eine Inspektion sichergestellt werden kann, daß sich keine Fracht an Bord befindet, die gegen die Resolution 661 (1990) oder diese Resolution verstößt; zu diesem Zweck kann das Luftfahrzeug so lange festgehalten werden wie nötig; oder

b) der betreffende Flug ist von dem Ausschuß des Sicherheitsrats genehmigt worden; oder

c) die Vereinten Nationen haben bestätigt, daß der Flug ausschließlich für die Zwecke der Militärischen Beobachtergruppe bestimmt ist;

5. *beschließt ferner*, daß jeder Staat durch alle notwendigen Maßnahmen sicherstellen wird, daß jedes Luftfahrzeug, das in seinem Hoheitsgebiet registriert ist oder dessen Betreiber seinen Hauptgeschäftssitz oder ständigen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat, der Resolution 661 (1990) und dieser Resolution Folge leistet;

6. *beschließt darüber hinaus*, daß alle Staaten dem Ausschuß des Sicherheitsrats rechtzeitig jeden Flug zwischen ihrem Hoheitsgebiet und Irak oder Kuwait, für den keine Landepflicht nach Ziffer 4 besteht, wie auch den Zweck dieses Fluges bekanntgeben werden;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, gemeinschaftlich die erforderlichen Maßnahmen, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich dem Chicagoer Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt<sup>11</sup>, zu ergreifen, um die wirksame Durchführung der Resolution 661 (1990) oder dieser Resolution sicherzustellen;

8. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, alle in Irak eingetragenen Schiffe zurückzuhalten, die in ihre Häfen einlaufen und die unter Verletzung der Resolution 661 (1990) verwendet werden oder wurden, oder solchen Schiffen die Einfahrt in ihre Häfen zu verweigern, ausgenommen unter im Völkerrecht anerkannten Umständen, wenn es zum Schutz von Menschenleben erforderlich ist;

9. *erinnert* alle Staaten an ihre Verpflichtungen nach Resolution 661 (1990) in bezug auf das Einfrieren irakischer Vermögenswerte und den Schutz der Vermögenswerte der rechtmäßigen Regierung Kuwaits und ihrer Institutionen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befinden, sowie in bezug auf die Berichterstattung hinsichtlich dieser Vermögenswerte an den Ausschuß des Sicherheitsrats;

10. *fordert ferner* alle Staaten *auf*, dem Ausschuß des Sicherheitsrats Auskunft über die Maßnahmen zu erteilen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution ergriffen haben;

11. *erklärt*, daß die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organi-

sationen im System der Vereinten Nationen gehalten sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen der Resolution 661 (1990) und dieser Resolution Wirksamkeit zu verleihen;

12. *beschließt* für den Fall, daß die Bestimmungen der Resolution 661 (1990) oder dieser Resolution durch einen Staat oder dessen Staatsangehörige oder von seinem Hoheitsgebiet aus umgangen werden sollten, gegen den betreffenden Staat Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen Umgehung in Erwägung zu ziehen;

13. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>10</sup> auf Kuwait Anwendung findet und daß Irak als Hohe Vertragspartei des Abkommens verpflichtet ist, allen seinen Bestimmungen uneingeschränkt Folge zu leisten, und daß Irak nach dem Abkommen insbesondere verantwortlich ist für die von ihm begangenen schweren Verletzungen desselben, in gleicher Weise wie Einzelpersonen, die schwere Verletzungen des Abkommens begehen oder anordnen.

*Auf der 2943. Sitzung mit 14 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Kuba) verabschiedet.*

## Beschlüsse

Auf seiner 2950. Sitzung am 27. Oktober 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Auf seiner 2951. Sitzung am 29. Oktober 1990 setzte der Rat die Erörterung des Punktes fort.

## Resolution 674 (1990) vom 29. Oktober 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 667 (1990) vom 16. September 1990 und 670 (1990) vom 25. September 1990,

*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit des unverzüglichen und bedingungslosen Rückzugs aller irakischen Streitkräfte aus Kuwait und der Wiederherstellung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Kuwaits und der Herrschaft seiner rechtmäßigen Regierung,

*unter Verurteilung* des Vorgehens der irakischen Behörden und Besatzungstruppen, nämlich der Geiselnahme von Staatsangehörigen dritter Staaten und der Mißhandlung und Unterdrückung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, sowie der anderen dem Rat berichteten Maßnahmen, wie der Vernichtung kuwaitischer Bevölkerungsregister, der erzwungenen Ausreise

von Kuwaitern, der Umsiedlung der Bevölkerung in Kuwait und der widerrechtlichen Zerstörung und Beschlagnahme von öffentlichem und privatem Eigentum in Kuwait, insbesondere auch von Krankenhausmaterial und -ausrüstung, unter Verletzung der Beschlüsse des Rates, der Charta der Vereinten Nationen, des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>105</sup> des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen<sup>106</sup>, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen<sup>107</sup> und des Völkerrechts,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung* über die Situation der Staatsangehörigen dritter Staaten, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen dieser Staaten, in Kuwait und Irak,

*erneut erklärend*, daß das oben genannte Genfer Abkommen auf Kuwait Anwendung findet und daß Irak die Hohe Vertragspartei des Abkommens verpflichtet ist, allen seinen Bestimmungen uneingeschränkt Folge zu leisten, und daß Irak nach dem Abkommen insbesondere verantwortlich ist für die von ihm begangenen schweren Verletzungen desselben, in gleicher Weise wie Einzelpersonen, die schwere Verletzungen des Abkommens begehen oder anordnen,

*unter Hinweis* auf die Bemühungen des Generalsekretärs betreffend die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen dritter Staaten in Irak und Kuwait,

*zutiefst besorgt* über die wirtschaftlichen Kosten und die Verluste und das Leid, die Einzelpersonen in Kuwait und Irak als Folge der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstehen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

\*

\* \*

*in Bekräftigung* des Zieles der internationalen Gemeinschaft, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dadurch zu wahren, daß sie internationale Streitigkeiten und Konflikte durch friedliche Mittel beizulegen sucht,

*unter Hinweis* auf die wichtige Rolle, welche die Vereinten Nationen und der Generalsekretär bei der friedlichen Lösung von Streitigkeiten und Konflikten im Einklang mit den Bestimmungen der Charta gespielt haben,

*höchst beunruhigt* über die Gefahren der derzeitigen Krise, deren Ursachen die irakische Invasion und Besetzung Kuwaits sind, die eine unmittelbare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und in dem Bestreben, eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhüten,

*mit der Aufforderung* an Irak, seinen einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 660 (1990), 662 (1990) und 664 (1990), Folge zu leisten,

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, die Befolgung seiner Resolutionen durch Irak unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Mittel sicherzustellen,

A

1. *verlangt*, daß die irakischen Behörden und Besatzungstruppen die Geiselnahme von Staatsangehörigen dritter Staaten, die Mißhandlung und Unterdrückung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten sowie alle anderen Maßnahmen, wie insbesondere auch diejenigen, die dem Rat berichtet worden sind und die vorstehend beschrieben werden, welche die Beschlüsse des Rates, die Charta der Vereinten Nationen, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>105</sup>, das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen<sup>106</sup>, das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963<sup>107</sup> über konsularische Beziehungen und das Völkerrecht verletzen, unverzüglich einstellen und unterlassen;

2. *bittet* die Staaten, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte gesicherte Informationen über die von Irak begangenen schweren Verletzungen, die in Ziffer 1 genannt werden, zusammenzustellen und diese Informationen dem Rat zur Verfügung zu stellen;

3. *verlangt erneut*, daß Irak seinen Verpflichtungen gegenüber den Staatsangehörigen dritter Staaten in Kuwait und Irak, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, nach der Charta, dem oben genannten Genfer Abkommen, dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen des Rates sofort nachkommt;

4. *verlangt außerdem erneut*, daß Irak allen ausreisewilligen Staatsangehörigen dritter Staaten, einschließlich des diplomatischen und konsularischen Personals, die sofortige Ausreise aus Kuwait und Irak gestattet und erleichtert;

5. *verlangt*, daß Irak den sofortigen Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und den grundlegenden Dienstleistungen sicherstellt, die für den Schutz und das Wohlergehen der kuwaitischen Staatsangehörigen und der Staatsangehörigen dritter Staaten in Kuwait und Irak, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait, notwendig sind;

6. *verlangt erneut*, daß Irak unverzüglich die Sicherheit und das Wohlergehen des diplomatischen und konsularischen Personals und der diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten in Kuwait und in Irak gewährleistet und nichts unternimmt, um die diplomatischen und konsularischen Vertretungen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, was auch den Verkehr mit ihren Staatsangehörigen und den Schutz deren Person und Interessen einschließt, zu hindern, und seine Anordnung der Schließung der diplomatischen und konsulari-

schen Vertretungen in Kuwait und der Aberkennung der Immunität ihres Personals rückgängig macht;

7. *ersucht* den Generalsekretär im Zusammenhang mit der fortgesetzten Ausübung seiner Guten Dienste für die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen dritter Staaten in Irak und Kuwait, sich um die Erreichung der in den Ziffern 4, 5 und 6 gesetzten Ziele zu bemühen, insbesondere die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Wasser und grundlegenden Dienstleistungen an kuwaitische Staatsangehörige und an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait sowie die Evakuierung der Staatsangehörigen dritter Staaten;

8. *erinnert* Irak daran, daß es nach dem Völkerrecht für alle als Folge der Invasion und unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits durch Irak verursachten Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen in bezug auf Kuwait und dritte Staaten sowie deren Staatsangehörige und Unternehmen haftet;

9. *bittet* die Staaten, im Hinblick auf im Einklang mit dem Völkerrecht möglicherweise zu treffende Regelungen einschlägige Informationen über ihre Ansprüche sowie die Ansprüche ihrer Staatsangehörigen und Unternehmen auf Restitution oder finanzielle Entschädigung durch Irak zu sammeln;

10. *verlangt*, daß Irak den Bestimmungen dieser Resolution und seiner früheren Resolutionen Folge leistet, widrigenfalls der Rat weitere Maßnahmen nach der Charta wird ergreifen müssen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit ständig aktiv befaßt zu bleiben, bis im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Kuwait seine Unabhängigkeit wiedererlangt hat und der Friede wiederhergestellt worden ist.

## B

12. *vertraut* auf den Generalsekretär, daß er seine Guten Dienste zur Verfügung stellt und diese in der ihm angemessen erscheinenden Weise ausübt und diplomatische Bemühungen unternimmt, um auf der Grundlage der Resolutionen 660 (1990), 662 (1990) und 664 (1990) eine friedliche Lösung der durch die irakische Invasion und Besetzung Kuwaits verursachten Krise herbeizuführen, und fordert alle Staaten, sowohl diejenigen innerhalb der Region als auch die anderen, auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen auf dieser Grundlage in Übereinstimmung mit der Charta fortzusetzen, damit sich die Situation bessert und Frieden, Sicherheit und Stabilität wiederhergestellt werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse seiner Guten Dienste und seiner diplomatischen Bemühungen Bericht zu erstatten.

*Auf der 2951. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Jemen und Kuba) verabschiedet.*

## Beschlüsse

Auf seiner 2959. Sitzung am 27. November 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bahrains und Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Ägyptens<sup>12</sup>, Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2960. Sitzung am 27. November 1990 beschloß der Rat, den Vertreter Katars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2962. Sitzung am 28. November 1990 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, der Islamischen Republik Iran und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

### Resolution 677 (1990) vom 28. November 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990 und 674 (1990) vom 29. Oktober 1990,*

*von neuem seine Besorgnis bekundend über das Leid, das den Menschen in Kuwait als Folge der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak zugefügt wird,*

*in ernster Sorge über den weiter andauernden Versuch Iraks, die demographische Zusammensetzung Kuwaits zu verändern und die von der rechtmäßigen Regierung Kuwaits geführten Personenstandsverzeichnisse zu vernichten,*

*tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,*

1. *verurteilt* die Versuche Iraks, die demographische Zusammensetzung Kuwaits zu verändern und die von der rechtmäßigen Regierung Kuwaits geführten Personenstandsverzeichnisse zu vernichten;

2. *beauftragt* den Generalsekretär, eine Kopie des Bevölkerungsregisters Kuwaits in Verwahrung zu nehmen, dessen Echtheit von der rechtmäßigen Regierung Kuwaits bestätigt worden ist und das die Eintragungen zur Bevölkerung bis zum 1. August 1990 enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der rechtmäßigen Regierung Kuwaits Bestimmungen zur Regelung des Zugangs zu der besagten Kopie des Bevölkerungsregisters und zu dessen Benutzung auszuarbeiten.

*Auf der 2962. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschluß

Auf seiner 2963. Sitzung am 29. November 1990 setzte der Rat die Erörterung der Frage fort.

### Resolution 678 (1990) vom 29. November 1990

#### *Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 667 (1990) vom 16. September 1990, 669 (1990) vom 24. September 1990, 670 (1990) vom 25. September 1990, 674 (1990) vom 29. Oktober 1990 und 677 (1990) vom 28. November 1990 und *unter Bekräftigung derselben,*

*in Anbetracht dessen,* daß sich Irak, trotz aller Bemühungen der Vereinten Nationen, unter flagranter Mißachtung des Sicherheitsrats weigert, seiner Verpflichtung zur Durchführung der Resolution 660 (1990) und der oben genannten, später dazu verabschiedeten Resolutionen nachzukommen,

*eingedenk* seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten in bezug auf die Wahrung und Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*entschlossen,* die uneingeschränkte Befolgung seiner Beschlüsse sicherzustellen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *verlangt,* daß Irak die Resolution 660 (1990) und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgt, und beschließt bei Aufrechterhaltung aller seiner Beschlüsse, Irak unter Einschaltung einer Pause als Geste des Entgegenkommens eine letztmalige Gelegenheit zu geben, dies zu tun;

2. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren, für den Fall, daß Irak die oben genannten Resolutionen bis zum 15. Januar 1991 nicht entsprechend Ziffer 1 vollständig durchführt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660 (1990) und allen danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durch-

zuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen;

3. *ersucht* alle Staaten, die gemäß Ziffer 2 ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen;

4. *ersucht* alle in Betracht kommenden Staaten, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand der von ihnen gemäß den Ziffern 2 und 3 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

5. *beschließt,* mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 2963. Sitzung mit 12 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Jemen und Kuba) und 1 Enthaltung (China) verabschiedet.*

## Beschluß

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1990<sup>13</sup> unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Mit der auf seiner 2942. Sitzung am 24. September 1990 verabschiedeten Resolution 669 (1990) hat der Rat, unter Hinweis auf seine Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait mit der Aufgabe betraut, die nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen gestellten Unterstützungsanträge zu prüfen und dem Ratspräsidenten Empfehlungen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 19. und 21. Dezember 1990<sup>14</sup> hat der Vorsitzende des Ausschusses die Empfehlungen des Ausschusses in bezug auf die folgenden 18 Staaten übermittelt: Bangladesch, Bulgarien, Indien, Jemen, Jugoslawien, Libanon, Mauretanien, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Seychellen, Sri Lanka, Sudan, Tschechoslowakei, Tunesien, Uruguay und Vietnam.

Im Verlauf von Plenarkonsultationen des Sicherheitsrats am 20. Dezember 1990 ist beschlossen worden, Sie über die oben genannten Empfehlungen des Ausschusses gemäß der Resolution 669 (1990) im Zusammenhang mit Unterstützungsanträgen nach Artikel 50 der Charta zu unterrichten und Sie zu ersuchen, die in den Empfehlungen genannten Maßnahmen zu ergreifen."

## DIE SITUATION IN KAMBODSCHA

### Beschluß

Auf seiner 2941. Sitzung am 20. September 1990 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha".

**Resolution 668 (1990)**  
vom 20. September 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*überzeugt* von der Notwendigkeit, eine baldige, gerechte und dauerhafte friedliche Lösung für den Kambodscha-Konflikt zu finden,

*feststellend*, daß die Pariser Kambodscha-Konferenz, die vom 30. Juli bis 30. August 1989 getagt hat, Fortschritte bei der Ansarbeitung zahlreicher und vielfältiger Voraussetzungen für die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung gemacht hat,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den anhaltenden Bemühungen Chinas, Frankreichs, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die zu einem Rahmenplan für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts geführt haben<sup>115</sup>,

*sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Bemühungen der Länder des Verbandes Südostasiatischer Nationen und anderer Länder, die an der Förderung der Suche nach einer umfassenden politischen Regelung mitwirken,

*ferner mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Bemühungen Indonesiens und Frankreichs in ihrer Eigenschaft als Kopräsidenten der Pariser Kambodscha-Konferenz sowie aller Teilnehmer der Konferenz, die Wiederherstellung des Friedens in Kambodscha zu erleichtern,

*feststellend*, daß diese Bemühungen darauf abzielen, das kambodschanische Volk in die Lage zu versetzen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung durch freie und faire, von den Vereinten Nationen organisierte und abgewickelte Wahlen in einem neutralen politischen Umfeld unter voller Achtung der nationalen Souveränität Kambodschas auszuüben;

1. *macht sich* den Rahmenplan für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts<sup>115</sup> *zu eigen* und bestärkt China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten

Staaten von Amerika in ihren anhaltenden Bemühungen in dieser Hinsicht;

2. *begrüßt es*, daß alle kambodschanischen Parteien den Rahmenplan auf dem informellen Treffen der kambodschanischen Parteien am 10. September 1990 in Jakarta als Grundlage für die Regelung des Kambodscha-Konflikts in seiner Gesamtheit angenommen und sich ihm verpflichtet haben;

3. *begrüßt es außerdem*, daß sich die kambodschanischen Parteien in voller Zusammenarbeit mit allen anderen Teilnehmern an der Pariser Kambodscha-Konferenz verpflichtet haben, diesen Rahmenplan unter Heranziehung des Instrumentariums der Konferenz zu einer umfassenden politischen Regelung auszuarbeiten;

4. *begrüßt insbesondere* das von allen kambodschanischen Parteien in Jakarta erzielte Einvernehmen<sup>116</sup>, einen Obersten Nationalrat als einzig rechtmäßiges Organ, von dem die Staatsgewalt ausgeht, zu bilden, in dem während der Übergangsperiode die Unabhängigkeit, nationale Souveränität und Einheit Kambodschas verkörpert sind;

5. *bittet nachdrücklich* die Mitglieder des Obersten Nationalrats, in voller Übereinstimmung mit dem Rahmendokument so bald wie möglich den Vorsitzenden des Rates zu wählen, um das in Ziffer 4 erwähnte Einvernehmen in die Tat umzusetzen;

6. *stellt fest*, daß der Oberste Nationalrat somit Kambodscha nach außen vertreten wird und daß es ihm obliegt, seine Vertreter zu benennen, die den Sitz Kambodschas in den Vereinten Nationen, in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in den anderen internationalen Institutionen und internationalen Konferenzen einnehmen werden;

7. *bittet nachdrücklich* alle Konfliktparteien, größte Zurückhaltung zu üben, um das friedliche Klima zu schaffen, das notwendig ist, um die Herbeiführung und Verwirklichung einer umfassenden politischen Regelung zu erleichtern;

8. *fordert* die Kopräsidenten der Pariser Konferenz *auf*, ihre Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die Konferenz wiedereinzuberufen, deren Aufgabe es sein wird, die umfassende politische Regelung auszuarbeiten und zu verabschieden und einen detaillierten Durchführungsplan in Übereinstimmung mit dem oben genannten Rahmenplan aufzustellen;

9. *bittet nachdrücklich* den Obersten Nationalrat, alle Kambodschaner und alle Konfliktparteien, an diesem Prozeß voll mitzuwirken;

10. *ermutigt* den Generalsekretär, im Kontext der Vorbereitung für die Wiedereinberufung der Pariser

Konferenz und auf der Grundlage dieser Resolution die vorbereitenden Untersuchungen zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen, des Zeitplans und anderer Gesichtspunkte, die für die Rolle der Vereinten Nationen von Belang sind, fortzusetzen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung, wie sie in dem erwähnten Rahmenplan umrissen ist, zu unterstützen.

*Auf der 2941. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## SCHREIBEN DES PRÄSIDENTEN DES TREUHANDRATS AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 7. DEZEMBER 1990

### Beschluß

Auf der 2972. Sitzung am 22. Dezember 1990 beschloß der Rat, den Vertreter Neuseelands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Präsidenten des Treuhandrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. Dezember 1990 (S/22008)"<sup>117a</sup> teilzunehmen.

### Resolution 683 (1990) vom 22. Dezember 1990

#### *Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf Kapitel XII der Charta der Vereinten Nationen, durch das ein internationales Treuhandsystem errichtet wurde,

*im Bewußtsein* der ihm mit Artikel 83 Absatz 1 der Charta übertragenen Verantwortung in bezug auf strategische Zonen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 21 (1947) vom 2. April 1947, mit der er das Treuhandabkommen für die ehemaligen Japanischen Mandatsinseln<sup>118</sup> billigte, die seitdem als das Treuhandgebiet Pazifikinseln bezeichnet werden,

*in Anbetracht* dessen, daß mit dem Treuhandabkommen die Vereinigten Staaten von Amerika zur Verwaltungsmacht des Treuhandgebiets bestellt wurden,

*eingedenk* dessen, daß der Artikel 6 des Treuhandabkommens in Übereinstimmung mit dem Artikel 76 der Charta die Verwaltungsmacht unter anderem verpflichtete, die Entwicklung der Einwohner des Treuhandgebiets zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen des Treuhandgebiets und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht,

*in Kenntnis* dessen, daß mit diesem Ziel 1969 Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und Vertretern des Treuhandgebiets begannen, die im Fall der Förderierten Staaten von Mikronesien und der Marshallinseln zum Abschluß eines Vertrages über die freie Assoziierung und im Fall der Nördlichen Marianen zum Abschluß eines Commonwealth-Pakts führten,

*davon überzeugt*, daß die Völker der Förderierten Staaten von Mikronesien, der Marshallinseln und der Nördlichen Marianen mit der Billigung ihrer jeweiligen neuen Statusabkommen durch Volksabstimmungen, die von Besuchsdelegationen des Treuhandrats beobachtet wurden, ihr Recht auf Selbstbestimmung frei ausgeübt haben und daß in Ergänzung zu diesen Volksabstimmungen die ordnungsgemäß konstituierten gesetzgebenden Organe dieser Gebietskörperschaften Resolutionen zur Billigung der jeweiligen neuen Statusabkommen verabschiedet und so frei ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, den Status dieser Gebietskörperschaften als Bestandteile des Treuhandgebiets zu beenden,

*in der Hoffnung*, daß das Volk von Palau zu gegebener Zeit in der Lage sein wird, den Prozeß der freien Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts abzuschließen,

*in Kenntnisnahme* der Resolution 2183 (LIII) des Treuhandrats vom 28. Mai 1986 und der späteren Berichte des Treuhandrats an den Sicherheitsrat,

*stellt fest*, daß angesichts des Inkrafttretens der neuen Statusabkommen für die Förderierten Staaten von Mikronesien, die Marshallinseln und die Nördlichen Marianen die Ziele des Treuhandabkommens voll erreicht worden sind und daß das Treuhandabkommen für diese Gebietskörperschaften außer Kraft getreten ist.

*Auf der 2972. Sitzung mit 14 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Kuba) verabschiedet.*

## **Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen**

### **AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN<sup>119</sup>**

#### **A. Antrag der Republik Namibia**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner 2917. Sitzung am 17. April 1990 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Namibia auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen<sup>120</sup> gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 2918. Sitzung am selben Tag beschloß der Rat, die Vertreter Brasiliens, Malis und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder<sup>121</sup> betreffend den Antrag der Republik Namibia auf Aufnahme in die Vereinten Nationen teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den amtierenden Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

**Resolution 652 (1990)**  
vom 17. April 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Prüfung des Antrags der Republik Namibia auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>120</sup>,*

*empfiehlt* der Generalversammlung, die Republik Namibia als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

*Auf der 2918. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschluß**

Da keine Einwände erhoben wurden, billigte der Rat danach den in Ziffer 4 des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder<sup>121</sup> enthaltenen Vorschlag, der Sicherheitsrat möge darum ersuchen, den Punkt "Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen" in die Ergänzungsliste der Tagesordnung für die 18. Sondertagung der Generalversammlung aufzunehmen.

#### **B. Antrag des Fürstentums Liechtenstein**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner 2935. Sitzung am 13. August 1990 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag des Fürstentums Liechtenstein auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen<sup>122</sup> gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 2936. Sitzung am 14. August 1990 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder<sup>123</sup> betreffend den Antrag des Fürstentums Liechtenstein auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.

**Resolution 663 (1990)**  
vom 14. August 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Prüfung des Antrags des Fürstentums Liechtenstein auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>122</sup>,*

*empfiehlt* der Generalversammlung, das Fürstentum Liechtenstein als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

*Auf der 2936. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND HAITI

### Beschlüsse

Mit Schreiben vom 7. September 1990<sup>124</sup> unterrichtete der Generalsekretär den Ratspräsidenten wie folgt:

"Die Ratsmitglieder werden sich erinnern, daß ich sie während der informellen Konsultationen des Rates am 28. Juni 1990 von einem Schreiben unterrichtete, das ich von der Präsidentin der Interimsregierung Haitis erhalten hatte. In diesem, vom 23. Juni 1990 datierten Schreiben<sup>125</sup> ersuchte die Präsidentin um Unterstützung der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen in Haiti.

Danach erhielt ich ein weiteres, vom 9. August 1990 datiertes Schreiben der Präsidentin<sup>126</sup>, in dem das Ersuchen der Regierung Haitis näher erläutert wurde und die Aufgaben beschrieben wurden, die von den Zivil- und Sicherheitskräften der beantragten Beobachtermission übernommen werden sollen.

Kürzlich erhielt ich ein vom 20. August 1990 datiertes Schreiben des Vertreters von Barbados in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten<sup>127</sup>, mit dem er mir einen Resolutionsentwurf<sup>128</sup> übermittelte, den die Gruppe der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen beabsichtigte, um so auf die in dem Schreiben der Präsidentin Haitis vom 9. August enthaltenen konkreten Ersuchen einzugehen.

Der Zweck meines Schreibens ist, Sie zu bitten, den Ratsmitgliedern bestimmte Informationen zu übermitteln, die ich der Generalversammlung in Übereinstimmung mit ihrer Geschäftsordnung vorzulegen beabsichtige, wenn die Versammlung den von der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten ausgearbeiteten Resolutionsentwurf behandelt. Die Hauptpunkte, die ich darzulegen beabsichtige, sind folgende:

a) falls die Generalversammlung den Resolutionsentwurf verabschiedet, würde ich eine Beobachtermission unter der Bezeichnung 'Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für die Überwachung der Wahlen in Haiti' einrichten, um entsprechend dem Ersuchen der Präsidentin Haitis die Beobachtung und Überwachung des Wahlprozesses und die Ausarbeitung von Wahlsicherheitsplänen zu unterstützen und ihre Durchführung zu beobachten;

b) die Gruppe würde etwa drei Monate, von Anfang Oktober 1990 bis Anfang Januar 1991, im Einsatz sein. Ihre Tätigkeit würde mit der Wählerregistrierung beginnen, die am 5. Oktober 1990 ihren Anfang nehmen soll, danach die Wahlkampagne erfassen und mit den eigentlichen Wahlen abschließen, die für Anfang Dezember 1990 vorgesehen sind, gefolgt von Stichwahlen etwa vier Wochen später;

c) die Gruppe würde etwa 87 Bedienstete der Vereinten Nationen, die fachliche und administrative Aufgaben übernehmen sollen, und bis zu 150 Soldaten oder Sicherheitskräfte umfassen, die von den Mitgliedstaaten nach Bedarf auf mein Ersuchen hin bereitgestellt werden würden. Etwa 65 Angehörige des Militärpersonals würden während der Registrierungsphase in Haiti benötigt; der Rest könnte während der Wahlphase selbst eingesetzt werden;

d) während des Wahlprozesses würde das Zivilpersonal der Gruppe um 80 Wahlbeobachter, von denen 40 durch die Organisation und weitere 40 auf mein Ersuchen hin von den Mitgliedstaaten entsandt werden würden, und um bis zu 100 weitere Bedienstete von Dienststellen der Vereinten Nationen in Haiti und in der Region verstärkt werden;

e) ein Teil der von der Gruppe benötigten Ausrüstung würde zeitweilig von dem Versorgungsdepot der Vereinten Nationen in Pisa (Italien) oder durch andere Missionen der Vereinten Nationen bereitgestellt werden;

f) die den Vereinten Nationen entstehenden Gesamtkosten für die Gruppe würden sich auf etwa 9,6 Millionen US-Dollar belaufen und sollten meines Erachtens als außerordentliche Ausgaben betrachtet werden.

Ich wäre dankbar, wenn Sie diese Informationen den Ratsmitgliedern übermitteln würden."

In einem Schreiben vom 17. September 1990<sup>129</sup> an den Präsidenten des Sicherheitsrats, bestimmt für die Ratsmitglieder, nahm der Generalsekretär Bezug auf sein Schreiben vom 7. September<sup>124</sup> und teilte dem Ratspräsidenten mit, daß er beiliegend den Wortlaut eines weiteren, vom 14. September datierten Schreibens<sup>130</sup> der Präsidentin Haitis übermittle, in dem das Unterstützungsersuchen der haitianischen Regierung im Zusammenhang mit den bevorstehenden allgemeinen Wahlen in Haiti präzisiert werde.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1990<sup>131</sup> unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich habe die Ratsmitglieder über Ihr Schreiben vom 7. September<sup>124</sup> betreffend die mögliche Unterstützung durch die Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen in Haiti und über Ihr Schreiben vom 17. September<sup>129</sup> mit der Präzisierung des Ersuchens der Regierung Haitis unterrichtet.

Unbeschadet ihrer Standpunkte hinsichtlich der Zuständigkeit der Organe der Vereinten Nationen für Wahlhilfe, falls eine solche von einem Mitgliedstaat angefordert wird, und unbeschadet des Rechts eines

jeden Ratsmitglieds, diese Frage im Rat zu einem späteren Zeitpunkt zwecks weiterer Beratung aufzuwerfen, stimmen die Ratsmitglieder zu, daß es wichtig ist, daß Sie auf das Unterstützungersuchen der Regierung Haitis schnell und positiv reagieren. Sie stellen fest, daß die vorgesehene Unterstützung des Wahlprozesses, die entsprechend dem Ersuchen der Präsidentin der Interimsregierung Haitis unter anderem die Bereitstellung von Beratern, Beobachtern und

Sachverständigen für Fragen der Wahlsicherheit, nicht jedoch den Einsatz von Friedenstruppen der Vereinten Nationen umfaßt, von der Generalversammlung in ihrer Gesamtheit behandelt werden wird. Sie bringen die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Generalversammlung schnell entscheiden wird, damit die Unterstützung der Vereinten Nationen innerhalb der von Haiti für die Wahlen gesetzten Frist gewährt werden kann."

---

## DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF<sup>132</sup>

### *Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs*

#### Beschlüsse

Am 15. November 1990 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 2955. und 2956. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 38. und 39. Sitzung ihrer vierundvierzigsten Tagung, fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs zur Besetzung der mit Ablauf der Amtszeit der folgenden Richter freiwerdenden Sitze:

José María Ruda (Argentinien);  
Kéba Mbaye (Senegal);  
Sir Robert Yewdall Jennings (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);  
Gilbert Guillaume (Frankreich);  
Raghunandau Swarup Pathak (Indien);

Folgende Personen wurden gewählt:

Andrés Aguilar Mawdsley (Venezuela);  
Gilbert Guillaume (Frankreich);  
Sir Robert Yewdall Jennings (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);  
Christopher Gregory Weeramantry (Sri Lanka);  
Raymond Ranjeva (Madagaskar).

## 1990 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Rates, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung der Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen für die einzelnen Sitzungen im Jahre 1990 finden sich in den *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, 2904. bis 2972. Sitzung.*

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1990 beschloß, einen bisher noch nicht behandelten Punkt in seine Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Tagesordnungspunkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nicaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Januar 1990 .....	2905.	17. Januar 1990
Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Februar 1990 .....	2907.	9. Februar 1990
Friedensoperationen der Vereinten Nationen .....	2924.	30. Mai 1990
Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	2932.	2. August 1990
Die Situation in Kambodscha .....	2941.	20. September 1990
Schreiben des Präsidenten des Treuhändrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Dezember 1990 .....	2972.	22. Dezember 1990

## VERZEICHNIS DER 1990 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
647 (1990)	11. Januar 1990	Die Situation in bezug auf Afghanistan .....	1
648 (1990)	31. Januar 1990	Die Situation im Nahen Osten .....	2
649 (1990)	12. März 1990	Die Situation in Zypern .....	10
650 (1990)	27. März 1990	Zentralamerika: Friedensbemühungen .....	15
651 (1990)	29. März 1990	Die Situation zwischen Irak und Iran .....	14
652 (1990)	17. April 1990	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Namibia) .....	35
653 (1990)	20. April 1990	Zentralamerika: Friedensbemühungen .....	16
654 (1990)	4. Mai 1990	Zentralamerika: Friedensbemühungen .....	17
655 (1990)	31. Mai 1990	Die Situation im Nahen Osten .....	3
656 (1990)	8. Juni 1990	Zentralamerika: Friedensbemühungen .....	18
657 (1990)	15. Juni 1990	Die Situation in Zypern .....	11
658 (1990)	27. Juni 1990	Die Situation betreffend Westsahara .....	20
659 (1990)	31. Juli 1990	Die Situation im Nahen Osten .....	3
660 (1990)	2. August 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	21
661 (1990)	6. August 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	21
662 (1990)	9. August 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	23
663 (1990)	14. August 1990	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Liechtenstein) .....	35
664 (1990)	18. August 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	23
665 (1990)	25. August 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	24
666 (1990)	13. September 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	25
667 (1990)	16. September 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	26
668 (1990)	20. September 1990	Die Situation in Kambodscha .....	33
669 (1990)	24. September 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	27
670 (1990)	25. September 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	28
671 (1990)	27. September 1990	Die Situation zwischen Irak und Iran .....	14
672 (1990)	12. Oktober 1990	Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten ..	7
673 (1990)	24. Oktober 1990	Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten ..	7
674 (1990)	29. Oktober 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	29
675 (1990)	5. November 1990	Zentralamerika: Friedensbemühungen .....	19
676 (1990)	28. November 1990	Die Situation zwischen Irak und Iran .....	15
677 (1990)	28. November 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	31
678 (1990)	29. November 1990	Die Situation zwischen Irak und Kuwait .....	32
679 (1990)	30. November 1990	Die Situation im Nahen Osten .....	5
680 (1990)	14. Dezember 1990	Die Situation in Zypern .....	13
681 (1990)	20. Dezember 1990	Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten ..	9
682 (1990)	21. Dezember 1990	Die Situation in Zypern .....	13
683 (1990)	22. Dezember 1990	Schreiben des Präsidenten des Treuhandrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Dezember 1990 .....	34

## ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählte auf der 34. Plenarsitzung ihrer vierundvierzigsten Tagung am 18. Oktober 1989 den Demokratischen Jemen für eine am 1. Januar 1990 beginnende Amtszeit zum nichtständigen Mitglied des Sicherheitsrats. Am 22. Mai 1990 schlossen sich der Demokratische Jemen und Jemen zusammen und sind seither als ein Mitgliedstaat unter dem Namen "Jemen" vertreten.

<sup>2</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1988 und 1989 verabschiedet.

<sup>3</sup> S/21071.

<sup>4</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1989*, Dokument S/20911.

<sup>5</sup> Ebd., *Supplement for January, February and March 1989*, Dokument S/20465.

<sup>6</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988*, Dokument S/19835, Anhang I.

<sup>7</sup> Ebd., Dokumente S/19834 und S/19835.

<sup>8</sup> Das Einverständnis des Sicherheitsrats wurde dem Generalsekretär vom Präsidenten des Sicherheitsrats nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern mitgeteilt und danach in Resolution 647 (1990) vom 11. Januar 1990 bestätigt, deren Wortlaut im folgenden wiedergegeben wird.

<sup>9</sup> S/21188.

<sup>10</sup> S/21218.

<sup>11</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1990*.

<sup>12</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988 und 1989 verabschiedet.

<sup>13</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1990*.

<sup>14</sup> Ebd., Dokument S/21102.

<sup>15</sup> Ebd., Dokument S/21074.

<sup>16</sup> *Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.

<sup>17</sup> Siehe *Official Records of the Security-Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*.

<sup>18</sup> Ebd., Dokument S/21305.

<sup>19</sup> S/21338.

<sup>20</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*.

<sup>21</sup> Ebd., Dokument S/21406 mit Add.1 und Korr.1.

<sup>22</sup> Ebd., Dokument S/21396.

<sup>23</sup> S/21418.

<sup>24</sup> S/21833.

<sup>25</sup> S/21323.

<sup>26</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*.

<sup>27</sup> Ebd., Dokument S/21950 mit Korr.1.

<sup>28</sup> S/21974.

<sup>29</sup> Dokument S/21191 im Protokoll der 2910. Sitzung.

<sup>30</sup> Dokument S/21193 im Protokoll der 2910. Sitzung.

<sup>31</sup> Dokument S/21203 im Protokoll der 2912. Sitzung.

<sup>32</sup> S/21309.

<sup>33</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21300.

<sup>34</sup> S/21310.

<sup>35</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*.

<sup>36</sup> Dokument S/21306 im Protokoll der 2923. Sitzung.

<sup>37</sup> Dokument S/21313 im Protokoll der 2923. Sitzung.

<sup>38</sup> Dokument S/21312 im Protokoll der 2923. Sitzung.

<sup>39</sup> S/21363.

<sup>40</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

- <sup>41</sup> Dokument S/21844 im Protokoll der 2945. Sitzung.
- <sup>42</sup> Dokument S/21852 im Protokoll der 2947. Sitzung.
- <sup>43</sup> Siehe 2948. Sitzung.
- <sup>44</sup> Dokument S/21944 im Protokoll der 2957. Sitzung.
- <sup>45</sup> S/22027.
- <sup>46</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*, Dokument S/21919 mit Korr.1 und Add.1-3.
- <sup>47</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1990*.
- <sup>48</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988 und 1989 verabschiedet.
- <sup>49</sup> S/21160.
- <sup>50</sup> Siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1989*, S. 39.
- <sup>51</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1990*.
- <sup>52</sup> Ebd., Dokument S/21183.
- <sup>53</sup> *Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for April, May and June 1977*, Dokument S/12323.
- <sup>54</sup> Ebd., *Thirty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1979*, Dokument S/13369, Ziffer 51.
- <sup>55</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*.
- <sup>56</sup> Ebd., Dokument S/21340 mit Add.1.
- <sup>57</sup> S/21361.
- <sup>58</sup> S/21323.
- <sup>59</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21351.
- <sup>60</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*.
- <sup>61</sup> S/21400.
- <sup>62</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*, Dokument S/21393.
- <sup>63</sup> S/21934.
- <sup>64</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*, Dokument S/21932.
- <sup>65</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*.
- <sup>66</sup> Ebd., Dokument S/21981 mit Add.1.
- <sup>67</sup> Ebd., Dokument S/21982.
- <sup>68</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1980, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988 und 1989 verabschiedet.
- <sup>69</sup> S/21172.
- <sup>70</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1989*, Dokument S/20862.
- <sup>71</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1990*.
- <sup>72</sup> Ebd., Dokument S/21200.
- <sup>73</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*.
- <sup>74</sup> Ebd., Dokument S/21803.
- <sup>75</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*.
- <sup>76</sup> Ebd., Dokument S/21960.
- <sup>77</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1989 verabschiedet.
- <sup>78</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1990*.
- <sup>79</sup> Ebd., Dokument S/21194.
- <sup>80</sup> S/21232.
- <sup>81</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1989*, Dokument S/20895.
- <sup>82</sup> Siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1989*, S. 48.
- <sup>83</sup> S/21233.

- <sup>84</sup> S/21257.
- <sup>85</sup> S/21261.
- <sup>86</sup> S/21262.
- <sup>87</sup> S/21259, Anhang.
- <sup>88</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*.
- <sup>89</sup> Siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1989*, S.47.
- <sup>90</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokumente S/21274 mit Add.1.
- <sup>91</sup> Ebd., Dokument S/21274, Ziffer 34.
- <sup>92</sup> S/21331.
- <sup>93</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21341.
- <sup>94</sup> Ebd., Dokument S/21349.
- <sup>95</sup> Ebd., Ziffer 11.
- <sup>96</sup> S/21717.
- <sup>97</sup> S/21718.
- <sup>98</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*.
- <sup>99</sup> Ebd., Dokument S/21909.
- <sup>100</sup> S/21323.
- <sup>101</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1975 und 1988 verabschiedet.
- <sup>102</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*.
- <sup>103</sup> Ebd., Dokument S/21360.
- <sup>104</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*.
- <sup>105</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- <sup>106</sup> Ebd., Vol. 500, Nr. 7310.
- <sup>107</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638.
- <sup>108</sup> S/21826.
- <sup>109</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*, Dokument S/21786.
- <sup>110</sup> Ebd., Dokument S/21620.
- <sup>111</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 15, Nr. 102.
- <sup>112</sup> Dokument S/21968 im Protokoll der 2959. Sitzung.
- <sup>113</sup> S/22033.
- <sup>114</sup> S/22021 mit Add.1.
- <sup>115</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*, Dokument S/21689, Anhang.
- <sup>116</sup> Ebd., Dokument S/21732, Anhang.
- <sup>117</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*.
- <sup>118</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 8, Nr. 123.
- <sup>119</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1983 und 1984 verabschiedet.
- <sup>120</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21241.
- <sup>121</sup> Ebd., Dokument S/21251.
- <sup>122</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*, Dokument S/21486.
- <sup>123</sup> Ebd., Dokument S/21506.
- <sup>124</sup> S/21845.
- <sup>125</sup> A/44/965 mit Korr.1, Anhang.
- <sup>126</sup> A/44/973, Anhang II.
- <sup>127</sup> A/44/973.

<sup>128</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>129</sup> S/21846.

<sup>130</sup> Ebd., Anlage.

<sup>131</sup> S/21847.

<sup>132</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982, 1984, 1985, 1987 und 1989 verabschiedet.